





# Renten und Raten

in der Einkommensteuer

Von

**Dr. Enno Biergans**

o. Professor für Betriebswirtschaftslehre  
an der Universität München, Steuerberater

unter Mitarbeit von

**Dr. Andreas Koller**

wiss. Assistent an der Universität München

4., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage

R. Oldenbourg Verlag München Wien

## **Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

**Biergans, Enno:**

Renten und Raten in der Einkommensteuer / von Enno  
Biergans. – 4., völlig neu bearb. und stark erw. Aufl. / unter  
Mitarb. von Andreas Koller. – München ; Wien : Oldenbourg,  
1993

(Oldenbourgs Steuerfachbücher)

ISBN 3-486-22489-1

© 1993 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Huber KG, Dießen

ISBN 3-486-22489-1

## Vorwort

Die einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen ist schwierig und auch für Steuerexperten kaum mehr zu überblicken. Der Grund liegt darin, daß gesetzliche Regelungen weitgehend fehlen, die höchstrichterliche Rechtsprechung nur einen Teil der auftretenden Probleme klärt und in vielen Punkten in sich widersprüchlich ist.

Das vorliegende Buch hat es sich zur Aufgabe gemacht, Wegweiser durch das Labyrinth der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen zu sein. Es soll das geltende Recht klar und übersichtlich darstellen und all denjenigen, die sich mit diesem Gebiet auseinandersetzen müssen, Orientierungshilfen bei der Lösung der auftretenden Probleme bieten.

Da nicht davon auszugehen ist, daß jeder Leser Zeit und Muße haben wird, sich mit dem Gesamtbereich der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen auseinanderzusetzen, wurden die einzelnen Problembereiche nach Möglichkeit geschlossen abgehandelt. Dies bedingt gewisse Redundanzen in den einzelnen Kapiteln, die bewußt in Kauf genommen wurden, um dem Buch auch den Charakter eines für den Praktiker handhabbaren Nachschlagewerks zur Heranziehung für Einzelfalllösungen zu verleihen.

Über das Ziel hinaus, eine klare, verständliche und möglichst einfache Darstellung des geltenden Rechts zu bringen, verfolgt das vorliegende Buch jedoch noch eine zweite Intention. Es soll aufgezeigt werden, daß die gegenwärtige Besteuerung wiederkehrender Zahlungen nach Gesetz und Rechtsprechung in vielen Bereichen mit grundlegenden Prinzipien der Einkommensbesteuerung nicht vereinbar ist. Außerdem ergibt sich durch die unterschiedliche steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen in Abhängigkeit von ihrer Erscheinungsform und ihrem Rechtsgrund eine Vielzahl von Abgrenzungsproblemen, verbunden mit gesellschaftspolitisch m.E. nicht zu rechtfertigenden Gestaltungsspielräumen für den Steuerpflichtigen und einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die steuerliche Anerkennung zivilrechtlicher Vereinbarungen.

Diese Mängel deutlich zu machen, ist ein wesentliches Anliegen des Buches. Dabei geht es nicht um die Kritik als Selbstzweck. Ziel ist es vielmehr, "de lege lata" in Einzelbereichen Vorschläge für eine sinnvolle Interpretation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anzubieten. Darüber hinaus wurde abschließend der Versuch unternommen, "de lege ferenda" eine Neuregelung der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen zu konzipieren, die der Systematik des geltenden Einkommensteuergesetzes entspricht und zu einer wesentlichen Vereinfachung der komplexen Materie führt.

Die erste Auflage entstand 1979 in Koautorenschaft mit Herrn Dr. Albrecht v. Stotzingen. Die zweite Auflage im Jahr 1984 stellte eine Aktualisierung der ersten Auflage dar. Bei der dritten Auflage handelte es sich nicht um eine Überarbeitung der früheren Auflagen; vielmehr wurde die Materie völlig neu behandelt. Das Buch wurde nicht nur neu gegliedert, sondern auch in den Einzelbereichen völlig neu strukturiert. Dabei wurde eine strikte Trennung zwischen der

Darstellung der geltenden Rechtslage und den Stellungnahmen zu umstrittenen Einzelfragen eingeführt. Der Text wurde weitgehend neu verfaßt. Einerseits erfolgte eine gründliche Straffung und "Entrümpelung"; andererseits wurde eine Vielzahl bisher nicht behandelter Probleme aufgenommen. Die Neubearbeitung in alleiniger Verantwortung des Unterzeichnenden führte in einer Reihe von Punkten auch zu einer Aufgabe bzw. Änderung vorher verretener Auffassungen. Im Fall von Abweichungen zwischen den ersten beiden und den folgenden Auflagen ist davon auszugehen, daß an der früheren Meinung nicht mehr festgehalten wird.

In der vorliegenden vierten Auflage wird die Konzeption der dritten Auflage fortgeführt. Neu aufgenommen wurde ein Kapitel über wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit Rechtsverzichten. Aufgrund der jüngsten BFH-Rechtsprechung mußten Teilbereiche des Buches erneut umstrukturiert und weite Teile umgeschrieben werden. Die augenblickliche Rechtslage ist durch zwei Entwicklungen gekennzeichnet. Zum einen nimmt die Rechtsprechung im Bereich der Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Zahlungen eine Zweiteilung in entgeltliche Vorgänge und das Sonderrechtsinstitut der "Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen" vor. Zum anderen versucht der X. Senat des BFH im Bereich der entgeltlichen Vermögensübertragungen den in diesem Buch (Teil X) seit 1979 propagierten Reformvorschlag zu realisieren. Er setzt sich damit allerdings in Widerspruch zu anderen Senaten des BFH. Eine erneute Anrufung des Großen Senats ist deshalb nicht auszuschließen.

M.E. ist die neueste Rechtsprechung des BFH durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte der einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes nicht gedeckt. Sie stellt deshalb einen Verstoß gegen das Prinzip der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung dar. Nicht die Rechtsprechung, sondern der Gesetzgeber ist aufgefordert, die seit langem überfällige Reform der Rentenbesteuerung zu kodifizieren. Leider sind die Chancen dafür gering. Die Steuerrechtspolitik in Deutschland orientiert sich zunehmend an gruppenegoistischen Interessen und ist von einer kurzfristigen Effekthascherei geprägt. Steuersystematische Überlegungen, Rechtssicherheit und die Vermeidung von m.E. gesellschaftspolitisch nicht vertretbaren Gestaltungsspielräumen für eine kleine Gruppe gut beratener Steuerpflichtiger treten demgegenüber immer mehr in den Hintergrund.

Für die Überarbeitung des Manuskripts danke ich meinem Assistenten Herrn Dr. Andreas Koller. Er hat mir nicht nur zu einem großen Teil die mit einem solchen Buch verbundene Detailarbeit abgenommen, sondern durch seine konstruktive Kritik und eine Vielzahl von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen wesentlich zur Entstehung des Buches in der vorliegenden Fassung beigetragen. Mein Dank gilt außerdem Herrn Dipl.-Kfm. Toni Hofer, der zusammen mit Herrn Dr. Andreas Koller an der Überarbeitung der vierten Auflage des Buches mitgewirkt hat.

München, im Mai 1993

Enno Biergans

# Übersichtsgliederung

<b>Teil I: Begriff und Arten wiederkehrender Zahlungen</b> .....	1
Abschnitt 1: Begriff der wiederkehrenden Zahlungen.....	1
Abschnitt 2: Arten wiederkehrender Zahlungen .....	2
Kapitel 1: Einteilung nach Erscheinungsformen.....	2
Kapitel 2: Einteilung nach Einkunftsarten.....	32
Kapitel 3: Einteilung nach dem Rechtsgrund.....	33
<b>Teil II: Alternativen der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen und ihre Zerlegung in Zins-/Ertragsanteil sowie Tilgungs- anteil</b> .....	55
Abschnitt 1: Alternativen der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen...	55
Abschnitt 2: Zerlegung wiederkehrender Zahlungen in ihren Zins-/Er- tragsanteil und Tilgungsanteil.....	57
Kapitel 1: Wiederkehrende Zahlungen mit festliegender Dauer.....	57
Kapitel 2: Wiederkehrende, an die Lebensdauer gebundene Zahlun- gen .....	61
Kapitel 3: Wiederkehrende, an die Lebensdauer gebundene Zahlun- gen mit Mindest- und/oder Höchstlaufzeit .....	72
<b>Teil III: Die steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen ohne Gegenleistung</b> .....	79
Abschnitt 1: Wiederkehrende Zahlungen im Rahmen gesetzlicher Rechts- beziehungen.....	79
Kapitel 1: Schadensersatzleistungen .....	79
Kapitel 2: Unterhaltsleistungen und öffentlich-rechtliche Leistungen....	88
Abschnitt 2: Freiwillige Leistungen und Leistungen aufgrund freiwillig begründeter Rechtspflicht .....	96
Kapitel 1: Rechtslage .....	96
Kapitel 2: Stellungnahme .....	98
<b>Teil IV: Steuerliche Behandlung wiederkehrender, auf früherem Arbeits- einsatz oder auf Beiträgen beruhender Bezüge/Leistungen</b> .....	101
Abschnitt 1: Wiederkehrende, auf früherem Arbeitseinsatz beruhende Leistungen.....	101
Kapitel 1: Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger nicht- selbständiger Tätigkeit.....	101
Kapitel 2: Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger betrieb- licher Tätigkeit .....	108
Abschnitt 2: Wiederkehrende, auf Beiträgen beruhende Leistungen (Versicherungsleistungen).....	116
Kapitel 1: Vertragliche Versicherungsleistungen (Lebens- und Unfall- versicherungsleistungen).....	116
Kapitel 2: Gesetzliche Versicherungsleistungen (Sozialversicherungs- leistungen).....	126

<b>Teil V: Steuerliche Behandlung wiederkehrender Veräußerungsleistungen .....</b>	<b>135</b>
Abschnitt 1: Wiederkehrende Zahlungen beim Verkauf von Betriebsvermögen.....	135
Kapitel 1: Betriebsveräußerungen.....	135
Kapitel 2: Veräußerung einzelner, zum Betriebsvermögen gehörender Wirtschaftsgüter .....	184
Abschnitt 2: Wiederkehrende Zahlungen beim Verkauf von Privatvermögen.....	196
<b>Teil VI: Steuerliche Behandlung wiederkehrender, im Zusammenhang mit erbrechtlichen Regelungen, Kapitalübertragungen und Rechtsverzichten vereinbarter Zahlungen .....</b>	<b>215</b>
Abschnitt 1: Versorgungsleistungen .....	215
Kapitel 1: Betriebliche Versorgungsleistungen .....	215
Kapitel 2: Private Versorgungsleistungen .....	224
Abschnitt 2: Leistungen im Zusammenhang mit Erbfällen.....	234
Kapitel 1: Erblässerschulden.....	234
Kapitel 2: Testamentarisch verfügte Verpflichtungen (Erbfallschulden) .....	235
Abschnitt 3: Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit Kapitalübertragungen.....	239
Abschnitt 4: Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsverzichten .....	243
Kapitel 1: Verzicht auf Zugewinnausgleichsansprüche gegen wiederkehrende Zahlungen .....	243
Kapitel 2: Verzicht auf Nutzungsrechte gegen wiederkehrende Zahlungen.....	245
Kapitel 3: Verzicht auf Erwerbe von Todes wegen gegen wiederkehrende Zahlungen.....	258
<b>Teil VII: Versorgungsausgleich .....</b>	<b>265</b>
Abschnitt 1: Prinzip des Versorgungsausgleichs .....	265
Abschnitt 2: Zivilrechtliche Grundlagen des Versorgungsausgleichs.....	266
Kapitel 1: Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich .....	266
Kapitel 2: Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich.....	277
Abschnitt 3: Einkommensteuerliche Konsequenzen des Versorgungsausgleichs.....	280
<b>Teil VIII: Änderung, Ausfall, Ablösung und Nachholung wiederkehrender Zahlungen .....</b>	<b>295</b>
Abschnitt 1: Vertragsbedingte Änderungen wiederkehrender Zahlungen .....	295
Kapitel 1: Zahlungsänderungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln..	295
Kapitel 2: Zahlungsänderungen aufgrund von Einzelvereinbarungen und Rechtsmängeln .....	311
Abschnitt 2: Vorzeitiger Ausfall wiederkehrender Zahlungen.....	320
Abschnitt 3: Ablösung wiederkehrender Zahlungen.....	331
Abschnitt 4: Nachholung unterlassener Zahlungen.....	339

Abschnitt 5: Änderung wiederkehrender Zahlungen aus privaten Gründen .....	340
<b>Teil IX: Erfassung wiederkehrender Zahlungen bei beschränkter Steuerpflicht.....</b>	<b>343</b>
Abschnitt 1: Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	343
Abschnitt 2: Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	345
<b>Teil X: Reform der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen .....</b>	<b>347</b>
Abschnitt 1: Zusammenfassung der Mängel des geltenden Rechts.....	347
Abschnitt 2: Reformvorschlag.....	354



# Detailgliederung

<b>Teil I: Begriff und Arten wiederkehrender Zahlungen.....</b>	<b>1</b>
Abschnitt 1: Begriff der wiederkehrenden Zahlungen.....	1
Abschnitt 2: Arten wiederkehrender Zahlungen .....	2
Kapitel 1: Einteilung nach Erscheinungsformen.....	2
A. KaufpreISRaten.....	2
B. Wiederkehrende Bezüge/Leistungen.....	3
I. Renten .....	4
a. Rentenbegriff.....	4
b. Rentenmerkmale .....	5
1. Einheitlicher Verpflichtungsgrund (Stammrecht).....	5
2. Regelmäßige Wiederkehr der Leistungen.....	8
3. Gleichmäßigkeit der Leistungen .....	8
4. Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen .....	14
5. Zeitdauer der Leistungen.....	14
c. Rentenarten.....	15
1. Zeitrenten .....	15
1.1 Zeitrentenbegriff und -merkmale.....	15
1.2 Abgrenzung gegenüber KaufpreISRaten.....	15
2. Leibrenten.....	16
2.1 Leibrentenbegriff und -merkmale .....	16
2.2 Leibrentenarten.....	16
2.21 Leibrenten ohne zeitliche Begrenzung.....	16
2.22 Abgekürzte Leibrenten .....	17
2.23 Verlängerte Leibrenten.....	18
2.24 Abgekürzte Leibrenten mit Mindestlaufzeit .....	19
II. Dauernde Lasten .....	20
a. Begriff der dauernden Last .....	20
b. Merkmale der dauernden Last .....	20
1. Besonderer Verpflichtungsgrund .....	20
2. Wiederkehr der Leistungen .....	21
3. Leistungen in Geld oder Sachwerten .....	22
4. Zeitdauer der Leistungen.....	24
5. Erbringung der Leistungen gegenüber einem Berechtig-	
ten.....	24
6. Wirtschaftliche Belastung (Aufwandscharakter).....	25
c. Abgrenzung zwischen dauernden Lasten und Renten bei	
"gemischten" Bezügen/Leistungen und bei der Zusage von	
Mindestzahlungen.....	27
III. Sonstige wiederkehrende Bezüge/Leistungen.....	29
IV. Zusammenfassende Darstellung der wiederkehrenden Bezüge/ Leistungen nach Erscheinungsformen.....	30
Kapitel 2: Einteilung nach Einkunftsarten.....	32
Kapitel 3: Einteilung nach dem Rechtsgrund.....	33
A. Wiederkehrende Zahlungen ohne Gegenleistung .....	33
I. Wiederkehrende Zahlungen im Rahmen gesetzlicher Rechts- beziehungen.....	33

a.	Schadensersatzleistungen .....	33
b.	Unterhaltsleistungen .....	34
c.	Öffentlich-rechtliche Leistungen.....	35
II.	Freiwillige Leistungen und Leistungen aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht.....	35
B.	Wiederkehrende Zahlungen mit Gegenleistung .....	36
I.	Wiederkehrende, auf früherem Arbeitseinsatz beruhende Leistungen.....	36
a.	Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger nichtselb- ständiger Arbeit.....	36
b.	Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger betrieb- licher Tätigkeit .....	37
II.	Wiederkehrende, auf Beiträgen beruhende Leistungen (Ver- sicherungsleistungen).....	38
a.	Vertragliche Versicherungsleistungen.....	38
b.	Gesetzliche bzw. auf Satzungsrecht beruhende Versiche- rungsleistungen (Sozialversicherungsleistungen) .....	38
III.	Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit der Über- tragung von Vermögenswerten.....	39
a.	Veräußerungsleistungen .....	39
b.	Versorgungsleistungen.....	41
1.	Private Versorgungsleistungen .....	41
2.	Betriebliche Versorgungsleistungen.....	48
c.	Leistungen im Zusammenhang mit Erbfällen.....	52
d.	Leistungen im Zusammenhang mit Kapitalübertragungen ....	52
e.	Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsverzichten.....	53
C.	Zusammenfassende Darstellung wiederkehrender Zahlungen nach dem Rechtsgrund.....	53
<b>Teil II:</b>	<b>Alternativen der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen und ihre Zerlegung in Zins-/Ertragsanteil sowie Tilgungsanteil .....</b>	<b>55</b>
Abschnitt 1:	Alternativen der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen...	55
Abschnitt 2:	Zerlegung wiederkehrender Zahlungen in ihren Zins-/Er- tragsanteil und Tilgungsanteil.....	57
Kapitel 1:	Wiederkehrende Zahlungen mit festliegender Dauer.....	57
A.	Zahlungen in gleichbleibender Höhe.....	57
B.	Zahlungen in wechselnder Höhe .....	60
Kapitel 2:	Wiederkehrende, an die Lebensdauer gebundene Zahlun- gen .....	61
A.	Zahlungen in gleichbleibender Höhe.....	61
I.	Im Betriebsbereich .....	61
II.	Im Privatbereich.....	62
a.	Ermittlung des Ertragsanteils .....	62
1.	Bei einer Bezugsperson.....	62
2.	Bei mehreren Bezugspersonen.....	64
2.0	Rechtslage .....	64
2.1	Stellungnahme .....	66
b.	Barwertermittlung.....	68
B.	Zahlungen in wechselnder Höhe .....	69
I.	Ermittlung des Ertragsanteils .....	69

a. Im Betriebsbereich .....	69
b. Im Privatbereich.....	69
II. Änderung von Anschaffungskosten bzw. Veräußerungsprei- sen.....	72
Kapitel 3: Wiederkehrende, an die Lebensdauer gebundene Zahlun- gen mit Mindest-und/oder Höchstlaufzeit .....	72
A. Abgekürzte Leibrenten.....	72
I. Im Privatbereich.....	72
II. Im Betriebsbereich .....	74
B. Verlängerte Leibrenten .....	74
I. Im Privatbereich.....	74
II. Im Betriebsbereich .....	76
C. Abgekürzte Leibrenten mit Mindestlaufzeit.....	76
I. Im Privatbereich.....	76
II. Im Betriebsbereich .....	78
<b>Teil III: Die steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen ohne Gegenleistung.....</b>	<b>79</b>
Abschnitt 1: Wiederkehrende Zahlungen im Rahmen gesetzlicher Rechts- beziehungen.....	79
Kapitel 1: Schadensersatzleistungen .....	79
A. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	79
I. Entschädigungen für entgangene oder entgehende Einkünfte ..	79
a. Rechtslage.....	79
b. Kritik in der Literatur und Stellungnahme.....	80
II. Entschädigungen für Schäden im Bereich der privaten Lebens- führung.....	81
a. Rechtslage .....	81
b. Kritik in der Literatur und Stellungnahme.....	83
B. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	84
C. Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung von Schadens- ersatzleistungen .....	86
Kapitel 2: Unterhaltsleistungen und öffentlich-rechtliche Leistungen....	88
A. Unterhaltsleistungen .....	88
B. Öffentlich-rechtliche Leistungen.....	94
C. Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung von Unterhaltslei- stungen und öffentlich-rechtlichen Leistungen.....	94
Abschnitt 2: Freiwillige Leistungen und Leistungen aufgrund freiwillig begründeter Rechtspflicht .....	96
Kapitel 1: Rechtslage.....	96
Kapitel 2: Stellungnahme .....	98
Kapitel 3: Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung freiwilliger Leistungen.....	99
<b>Teil IV: Steuerliche Behandlung wiederkehrender, auf früherem Arbeits- einsatz oder auf Beiträgen beruhender Bezüge/Leistungen .....</b>	<b>101</b>
Abschnitt 1: Wiederkehrende, auf früherem Arbeitseinsatz beruhende Leistungen.....	101
Kapitel 1: Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger nicht- selbständiger Tätigkeit.....	101

A.	Qualifizierungsmerkmale .....	101
B.	Steuerliche Behandlung der verschiedenen Arten betrieblicher Versorgungsbezüge.....	103
I.	Direkte Pensionszusagen.....	103
II.	Versorgung durch Unterstützungskassen.....	103
III.	Versorgung durch Pensionskassen.....	104
IV.	Versorgung durch Direktversicherungen.....	105
C.	Rückdeckungsversicherung des Arbeitgebers.....	106
D.	Versorgungsbezüge von privaten Arbeitgebern .....	107
Kapitel 2:	Wiederkehrende Leistungen aufgrund ehemaliger betrieb- licher Tätigkeit .....	108
A.	Abgrenzung zu Veräußerungs- bzw. Versorgungsleistungen .....	108
B.	Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus ehemaliger betrieb- licher Tätigkeit .....	108
I.	Versorgungsleistungen an Mitunternehmer und ihre Hinter- bliebenen von seiten der Mitunternehmerschaft.....	108
a.	Versorgungsleistungen an den Mitunternehmer .....	108
b.	Hinterbliebenenbezüge.....	111
II.	Versorgungsleistungen von Außenstehenden .....	112
Kapitel 3:	Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung wiederkeh- render, auf früherem Arbeitseinsatz beruhender Leistun- gen .....	114
Abschnitt 2:	Wiederkehrende, auf Beiträgen beruhende Leistungen (Versicherungsleistungen).....	116
Kapitel 1:	Vertragliche Versicherungsleistungen (Lebens- und Unfall- versicherungsleistungen).....	116
A.	Private Versicherungsverträge.....	116
I.	Rechtslage.....	116
II.	Stellungnahme .....	119
B.	Betriebliche Versicherungsverträge .....	121
C.	Gemischte Verträge .....	123
Kapitel 2:	Gesetzliche Versicherungsleistungen (Sozialversicherungs- leistungen).....	126
Kapitel 3:	Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung wiederkeh- render, auf Beiträgen beruhender Leistungen (Versiche- rungsleistungen) .....	132
<b>Teil V:</b>	<b>Steuerliche Behandlung wiederkehrender Veräußerungslei-     stungen .....</b>	<b>135</b>
Abschnitt 1:	Wiederkehrende Zahlungen beim Verkauf von Betriebs- vermögen.....	135
Kapitel 1:	Betriebsveräußerungen.....	135
A.	Zum Begriff der Betriebsveräußerung.....	135
B.	Veräußerung gegen Kaufpreistraten.....	136
I.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	136
a.	Ermittlung des Veräußerungsgewinns.....	136
b.	Erfassung der Ratenzahlungen.....	137
II.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	139
a.	Ermittlung der Anschaffungskosten .....	139
b.	Erfassung der Ratenzahlungen.....	139

C.	Veräußerung gegen Zeitrenten .....	142
I.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	142
a.	Rechtslage .....	142
1.	Sofortversteuerung des Veräußerungsgewinns .....	142
2.	Nachträgliche Versteuerung des Veräußerungsgewinns .....	142
b.	Stellungnahme .....	143
II.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	144
D.	Veräußerung gegen Leibrenten .....	145
I.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	145
a.	Sofortbesteuerung des Veräußerungsgewinns .....	145
1.	Ermittlung des Veräußerungsgewinns .....	145
2.	Erfassung der Rentenzahlungen .....	147
b.	Nachträgliche Versteuerung des Veräußerungsgewinns .....	148
II.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	150
a.	Ermittlung der Anschaffungskosten .....	150
b.	Erfassung der Rentenzahlungen .....	151
1.	Rechtslage .....	151
2.	Stellungnahme .....	154
E.	Veräußerung gegen dauernde Lasten .....	155
I.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	155
a.	Nachträgliche Besteuerung des Veräußerungsgewinns .....	155
b.	Sofortversteuerung des Veräußerungsgewinns .....	156
1.	Zulässigkeit des Verfahrens .....	156
2.	Ermittlung des Veräußerungsgewinns .....	157
3.	Erfassung der wiederkehrenden Zahlungen .....	158
3.1	Rechtslage .....	158
3.2	Stellungnahme .....	162
II.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	163
a.	Ermittlung der Anschaffungskosten .....	163
1.	Rechtslage .....	163
2.	Stellungnahme .....	165
b.	Erfassung der wiederkehrenden Zahlungen .....	165
1.	Rechtslage .....	165
2.	Stellungnahme zur buchhalterischen Methode .....	174
F.	Veräußerung gegen Sonstige wiederkehrende Bezüge/Leistungen .....	175
G.	Gemischter Verkauf .....	175
I.	Zum Begriff des gemischten Verkaufes .....	175
II.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	176
a.	Rechtslage .....	176
b.	Stellungnahme .....	179
III.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	179
H.	Abfindung lästiger Gesellschafter .....	180
I.	Zum Begriff des lästigen Gesellschafters .....	180
II.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	180
III.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	181
J.	Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen aus Betriebsveräußerungen .....	182

Kapitel 2: Veräußerung einzelner, zum Betriebsvermögen gehörender Wirtschaftsgüter .....	184
A. Fortführung des Restbetriebs .....	184
I. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	184
a. Bei bilanzieller Gewinnermittlung .....	184
b. Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschußrechnung .....	189
II. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	190
B. Aufgabe des Restbetriebs .....	191
C. Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen aus der Veräußerung einzelner betrieblicher Wirtschaftsgüter .....	194
Abschnitt 2: Wiederkehrende Zahlungen beim Verkauf von Privatvermögen .....	196
Kapitel 1: Veräußerung gegen Kaufpreistraten .....	196
A. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	196
I. Rechtslage .....	196
II. Stellungnahme .....	197
B. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	198
Kapitel 2: Veräußerung gegen Zeitrenten .....	199
Kapitel 3: Veräußerung gegen Leibrenten .....	200
A. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	200
B. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	201
I. Rechtslage .....	201
II. Stellungnahme zur Ermittlung der Anschaffungskosten .....	203
Kapitel 4: Veräußerung gegen dauernde Lasten .....	204
A. Rechtslage .....	204
I. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	204
II. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten .....	206
B. Stellungnahme .....	207
Kapitel 5: Veräußerung gegen Sonstige wiederkehrende Bezüge/Leistungen .....	211
Kapitel 6: Gemischter Verkauf .....	213
Kapitel 7: Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen aus dem Verkauf von Privatvermögen .....	213
<b>Teil VI: Steuerliche Behandlung wiederkehrender, im Zusammenhang mit erbrechtlichen Regelungen, Kapitalübertragungen und Rechtsverzichten vereinbarter Zahlungen .....</b>	<b>215</b>
Abschnitt 1: Versorgungsleistungen .....	215
Kapitel 1: Betriebliche Versorgungsleistungen .....	215
A. Rechtslage .....	215
I. Auswirkungen der Vermögensübertragung .....	216
a. Beim Berechtigten .....	216
b. Beim Verpflichteten .....	216
II. Behandlung der wiederkehrenden Zahlungen .....	217
a. Beim Berechtigten .....	217
b. Beim Verpflichteten .....	218
III. Behandlung einmaliger Abfindungsbeträge .....	220

a. Beim Berechtigten .....	220
b. Beim Verpflichteten .....	222
B. Stellungnahme .....	222
Kapitel 2: Private Versorgungsleistungen .....	224
A. Rechtslage .....	224
I. Auswirkungen der Vermögensübertragung .....	224
a. Beim Berechtigten .....	224
b. Beim Verpflichteten .....	225
II. Behandlung der wiederkehrenden Zahlungen .....	226
a. Beim Berechtigten .....	226
b. Beim Verpflichteten .....	227
III. Steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten .....	228
B. Stellungnahme .....	229
Kapitel 3: Zusammenfassende Übersicht der Besteuerung betrieblicher und privater Versorgungsleistungen .....	232
Abschnitt 2: Leistungen im Zusammenhang mit Erbfällen .....	234
Kapitel 1: Erblässerschulden .....	234
Kapitel 2: Testamentarisch verfügte Verpflichtungen (Erbfall- schulden) .....	235
A. Rechtslage .....	235
B. Stellungnahme .....	237
Abschnitt 3: Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit Kapi- talübertragungen .....	239
Kapitel 1: Rechtslage .....	239
A. Behandlung beim Verpflichteten .....	239
B. Behandlung beim Berechtigten .....	241
Kapitel 2: Stellungnahme .....	242
Abschnitt 4: Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit Rechts- verzicht .....	243
Kapitel 1: Verzicht auf Zugewinnausgleichsansprüche gegen wiederkeh- rende Zahlungen .....	243
Kapitel 2: Verzicht auf Nutzungsrechte gegen wiederkehrende Zah- lungen .....	245
A. Ablösung unentgeltlich eingeräumter Nutzungsrechte .....	245
I. Entgeltlichkeitscharakter der Abfindung .....	245
II. Behandlung der laufenden Zahlungen .....	249
a. Unentgeltliche Ablösungsvereinbarung .....	250
b. Entgeltliche Ablösungsvereinbarung .....	250
1. Ablösung gegen Leibrente .....	250
1.0 Rechtslage .....	250
1.1 Stellungnahme .....	252
2. Ablösung gegen dauernde Last .....	253
3. Ablösung gegen Zeitrente und Sonstige wiederkehrende Bezüge .....	253
B. Ablösung entgeltlich eingeräumter Nutzungsrechte .....	254
I. Auffassung der Finanzverwaltung .....	254
II. Stellungnahme .....	255
C. Zur Qualifizierung von Ablösezahlungen als Entschädigung für entgehende Einkünfte i.S.d § 24 Nr. 1a EStG .....	257

Kapitel 3: Verzicht auf Erwerbe von Todes wegen gegen wiederkehrende Zahlungen.....	258
A. Verzicht auf noch nicht konkretisierte Ansprüche.....	258
B. Verzicht auf konkretisierte Ansprüche .....	259
I. Verzicht auf Erbansprüche .....	259
II. Verzicht auf Vermächtnisse, Auflagenbegünstigungen, Pflichtteils- und Erbersatzansprüche .....	260
<b>Teil VII: Versorgungsausgleich .....</b>	<b>265</b>
Abschnitt 1: Prinzip des Versorgungsausgleichs .....	265
Abschnitt 2: Zivilrechtliche Grundlagen des Versorgungsausgleichs.....	266
Kapitel 1: Öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich .....	266
A. Grundzüge der Verfahren des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs .....	267
I. Rentensplitting .....	267
II. Quasi-Splitting.....	268
III. Realteilung.....	270
IV. Erweitertes Quasi-Splitting .....	271
V. Erweiterung öffentlich-rechtlicher Verfahren .....	272
VI. Renteneinkauf.....	273
B. Härtefallregelungen .....	275
Kapitel 2: Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich.....	277
Abschnitt 3: Einkommensteuerliche Konsequenzen des Versorgungsausgleichs.....	280
Kapitel 1: Steuerliche Konsequenzen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs .....	280
A. Übertragung von Versorgungsanwartschaften.....	280
B. Erfassung der Versorgungsbezüge .....	282
C. Geltendmachung von Zahlungen zur Aufrechterhaltung (= Renteneinkauf) bzw. Wiederauffüllung der Versorgungsanwartschaften.....	284
I. Rechtslage.....	284
II. Stellungnahme.....	285
D. Beitragsrückerstattungen im Zusammenhang mit dem Härteausgleich.....	289
Kapitel 2: Steuerliche Konsequenzen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs .....	291
A. Versorgungsausgleich durch laufende Zahlungen .....	291
I. Rechtslage.....	291
II. Stellungnahme.....	292
B. Versorgungsausgleich durch Abtretung des Versorgungsanspruchs .....	293
C. Abfindung des Ausgleichsberechtigten .....	294
<b>Teil VIII: Änderung, Ausfall, Ablösung und Nachholung wiederkehrender Zahlungen .....</b>	<b>295</b>
Abschnitt 1: Vertragsbedingte Änderungen wiederkehrender Zahlungen .....	295
Kapitel 1: Zahlungsänderungen aufgrund von Wertsicherungsklauseln..	295

A.	Beeinflussung von Veräußerungsgewinnen und Anschaffungskosten durch Wertsicherungsklauseln .....	295
I.	Wertsicherungsklauseln und Veräußerungspreis .....	295
II.	Wertsicherungsklauseln und Anschaffungskosten.....	296
B.	Steuerliche Erfassung der Änderungsbeträge.....	297
I.	Leistungsansprüche im Privatvermögen .....	297
a.	Kaufpreistraten.....	297
1.	Veräußerung von Privatvermögen .....	297
1.1	Rechtslage .....	297
1.2	Stellungnahme .....	299
2.	Betriebsveräußerungen.....	301
b.	Leibrenten.....	303
1.	Rechtslage.....	303
2.	Stellungnahme .....	304
c.	Steuerlich voll oder nicht zu erfassende wiederkehrende Zahlungen .....	304
II.	Leistungsansprüche im Betriebsvermögen .....	306
a.	Änderung laufender Einkünfte.....	306
1.	Bilanzierung.....	306
2.	Einnahmen-Überschußrechnung.....	308
b.	Änderung nachträglicher betrieblicher Einkünfte .....	310
Kapitel 2:	Zahlungsänderungen aufgrund von Einzelvereinbarungen und Rechtsmängeln .....	311
A.	Von Beginn an feststehende Änderungen .....	311
B.	Während der Laufzeit vereinbarte Änderungen .....	312
I.	Private Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	312
a.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	312
b.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	315
II.	Betriebliche Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	316
a.	Änderung laufender Einkünfte.....	317
1.	Bilanzierung.....	317
2.	Einnahmen-Überschußrechnung.....	318
b.	Änderung nachträglicher betrieblicher Einkünfte .....	319
Abschnitt 2:	Vorzeitiger Ausfall wiederkehrender Zahlungen.....	320
Kapitel 1:	Private Leistungsansprüche/-verpflichtungen.....	321
A.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	321
I.	Rechtslage.....	321
II.	Stellungnahme.....	323
B.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	326
Kapitel 2:	Betriebliche Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	326
A.	Ausfall laufender betrieblicher Einkünfte.....	326
I.	Bilanzierung.....	326
II.	Einnahmen-Überschußrechnung .....	327
B.	Ausfall nachträglicher betrieblicher Einkünfte .....	329
Abschnitt 3:	Ablösung wiederkehrender Zahlungen.....	331
Kapitel 1:	Private Leistungsansprüche/-verpflichtungen.....	331
A.	Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	331
B.	Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	334
Kapitel 2:	Betriebliche Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	335

A. Ablösung laufender betrieblicher Einkünfte.....	335
I. Bilanzierung.....	335
II. Einnahmen-Überschußrechnung .....	336
B. Ablösung nachträglicher betrieblicher Einkünfte .....	337
Abschnitt 4: Nachholung unterlassener Zahlungen.....	339
Abschnitt 5: Änderung wiederkehrender Zahlungen aus privaten Gründen .....	340
<b>Teil IX: Erfassung wiederkehrender Zahlungen bei beschränkter Steuerpflicht.....</b>	<b>343</b>
Abschnitt 1: Steuerliche Behandlung beim Berechtigten .....	343
Abschnitt 2: Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	345
<b>Teil X: Reform der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen .....</b>	<b>347</b>
Abschnitt 1: Zusammenfassung der Mängel des geltenden Rechts.....	347
Kapitel 1: Unterschiedliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen nach der Erscheinungsform.....	347
A. Gewinnerfassung bei Gesamtbetriebsveräußerungen .....	347
B. Erfassung der laufenden Zahlungen.....	348
I. Private Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	348
II. Betriebliche Leistungsansprüche/-verpflichtungen .....	351
Kapitel 2: Unterschiedliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen nach dem Rechtsgrund.....	351
Abschnitt 2: Reformvorschlag .....	354
Kapitel 1: Neuregelung der Besteuerung wiederkehrender Zahlungen im Privatbereich .....	354
A. Grundlagen .....	354
B. Steuerliche Behandlung beim Berechtigten.....	355
C. Steuerliche Behandlung beim Verpflichteten.....	356
Kapitel 2: Neuregelung der Besteuerung wiederkehrender, anlässlich unentgeltlicher Vermögensübertragungen begründeter Zahlungen.....	356
Kapitel 3: Vorteile des Reformvorschlags.....	357
Verzeichnis der Übersichten .....	XXI
Abkürzungsverzeichnis .....	359
Literaturverzeichnis .....	363
Sachregister .....	375

## Verzeichnis der Übersichten

<b>Übersicht 1:</b>	Einteilung wiederkehrender Zahlungen nach Erscheinungsformen .....	4
<b>Übersicht 2:</b>	Abänderbarkeit wiederkehrender Zahlungen bei fehlender Vereinbarung von § 323 ZPO .....	14
<b>Übersicht 3:</b>	Einteilung wiederkehrender Bezüge/Leistungen nach Erscheinungsformen mit Abgrenzungsmerkmalen .....	31
<b>Übersicht 4:</b>	Einteilung wiederkehrender Zahlungen nach dem Rechtsgrund .....	54
<b>Übersicht 5:</b>	Steuerliche Behandlung von Schadensersatzleistungen nach geltendem Recht .....	87
<b>Übersicht 6:</b>	Steuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen und öffentlich-rechtlichen Leistungen nach geltendem Recht .....	95
<b>Übersicht 7:</b>	Steuerliche Behandlung freiwilliger und auf einer freiwilligen Rechtspflicht beruhender Leistungen nach geltendem Recht .....	100
<b>Übersicht 8:</b>	Steuerliche Behandlung wiederkehrender, auf früherem Arbeitseinsatz beruhender Leistungen nach geltendem Recht .....	115
<b>Übersicht 9:</b>	Steuerliche Behandlung von wiederkehrenden Versicherungsleistungen nach geltendem Recht .....	133
<b>Übersicht 10:</b>	Steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen aus Betriebsveräußerungen nach geltendem Recht .....	133
<b>Übersicht 11:</b>	Steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen bei der Veräußerung einzelner betrieblicher Wirtschaftsgüter nach geltendem Recht .....	195
<b>Übersicht 12:</b>	Steuerliche Behandlung wiederkehrender Zahlungen bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens nach geltendem Recht .....	214
<b>Übersicht 13:</b>	Steuerliche Behandlung von Versorgungsleistungen nach geltendem Recht .....	233



# Teil I

## Begriff und Arten wiederkehrender Zahlungen

### Abschnitt 1

#### Begriff der wiederkehrenden Zahlungen

Der Begriff der wiederkehrenden Zahlungen ist nicht eindeutig geklärt. Nach Auffassung des BFH<sup>1</sup> ist es erforderlich, daß der Empfänger tatsächlich mehrmals Zahlungen erhält. Eine einmalige Zahlung würde damit nicht unter die wiederkehrenden Zahlungen fallen. Mit Recht weisen *Jansen/Wrede*<sup>2</sup> jedoch darauf hin, daß für die Klassifizierung als wiederkehrende Zahlung nicht die tatsächliche Wiederkehr, sondern die Wiederholungsabsicht ausschlaggebend sein muß.

#### Beispiel:

A verpflichtet sich, an B jährlich DM 10.000 bis zu dessen Lebensende zu zahlen. B stirbt bereits nach einem Jahr aufgrund eines Verkehrsunfalls.

Obleich tatsächlich nur eine einzige Zahlung von DM 10.000 erbracht wurde, fällt diese unter die Gruppe der wiederkehrenden Zahlungen, da eine Wiederholungsabsicht bestand.

Die wiederkehrenden Zahlungen unterteilen sich in wiederkehrende Bezüge einerseits und Kaufpreiskonten andererseits.<sup>3</sup> Als unproblematisch erweist sich der Begriff "Kaufpreiskonten". Nach der Definition des BFH<sup>4</sup> handelt es sich bei Kaufpreiskonten um einen ziffernmäßig bestimmten Betrag, der gestundet ist und in Teilbeträgen gezahlt wird. Dagegen hat sich für die "wiederkehrenden Bezüge" eine einheitliche Definition bisher noch nicht durchsetzen können. Jedoch läßt sich aus Rechtsprechung und Literatur folgende Begriffsbestimmung ableiten:

Unter wiederkehrenden Bezügen sind Geld- und/oder Sachleistungen zu verstehen, die in gewissen Zeitabständen wiederkehren und einer Person (Berechtigter) aufgrund eines einheitlichen (freiwilligen) Entschlusses oder eines einheitlichen Rechtsgrunds mehrmals hintereinander mit gewisser Regelmäßigkeit, wenn auch nicht unbedingt in gleicher Höhe, zufließen, ohne daß es sich dabei um Kaufpreiskonten handelt.<sup>5</sup> Auf Seiten des Gebers (Verpflichteter) liegen, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wiederkehrende Leistungen vor.

---

1 Urteil v. 27.11.1959, BStBl 1960 III S. 65

2 *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 3; a.A. *Richter, H.*, Handbuch der Rentenbesteuerung F. 3.1 Rdnr. 8

3 Diese Einteilung läßt sich auch dem BFH-Urteil v. 29.10.1974 (BStBl 1975 II S. 173) entnehmen.

4 Urteil v. 30.7.1965, BStBl 1965 III S. 613 (615)

5 BFH v. 20.7.1971, BStBl 1972 II S. 170 (171); v. 13.3.1974, BStBl 1974 II S. 423 (424); Abschn. 165 Abs. 1 EStR; *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 1 ff

Aus dieser Definition ergeben sich folgende Merkmale:

- (1) Für die Existenz wiederkehrender Bezüge/Leistungen ist es unerheblich, ob sie in Geld oder geldwerten Gütern (Sachgütern) gewährt werden.<sup>6</sup> Wiederkehrende Bezüge/Leistungen liegen somit auch vor, wenn - wie bei Altenteilsleistungen<sup>7</sup> üblich - der Berechtigte Naturalien erhält.
- (2) Es muß sich um mehrere Bezüge/Leistungen handeln, wobei es u.E. ausreicht, wenn die Wiederkehr der Leistungen geplant war.
- (3) Die Bezüge/Leistungen müssen in gewisser Regelmäßigkeit zu- bzw. abfließen. Nicht erforderlich ist dagegen eine konstante Höhe.<sup>8</sup>
- (4) Der Verpflichtete muß die Gewährung der Leistung, soweit sie freiwillig erbracht wird, in einem einheitlichen Willensakt beschließen. Die einzelnen Leistungen dürfen also nicht auf einem jeweils neu gefaßten Beschluß beruhen.<sup>9</sup> Ein rechtsverbindlicher Anspruch (Verpflichtung) auf Empfang (Gewährung) der Bezüge/Leistungen ist dagegen nicht erforderlich.
- (5) Die Zahlungen dürfen keine Kaufpreisraten sein.<sup>10</sup>

Der auf diese Weise charakterisierte Begriff der wiederkehrenden Bezüge/Leistungen beinhaltet alle ihre Erscheinungsformen, stellt also die umfassendste Definition dar. Die einzelnen Arten wiederkehrender Bezüge/Leistungen, die im folgenden behandelt werden sollen, unterscheiden sich durch weitergehende Merkmale, wobei an die Gruppe der Renten die strengsten Anforderungen gestellt werden.

Rechtsquelle: Abschn. 165 Abs. 1 EStR

## Abschnitt 2 Arten wiederkehrender Zahlungen

### Kapitel 1: Einteilung nach Erscheinungsformen

#### A. Kaufpreisraten

Kaufpreisraten können, wie schon aus dem Begriff hervorgeht, nur im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften anfallen. Ob bei entgeltlichen Vermögensübertragungen gegen wiederkehrende Zahlungen, Kaufpreisraten oder wiederkehrende Bezüge/Leistungen vorliegen, richtet sich nach der mit der Aufteilung des Kaufpreises verfolgten Zwecksetzung. Erfolgt die Aufteilung, um dem Erwerber die Aufbringung der finanziellen Mittel zu erleichtern, handelt es sich um Ratenzahlungen. Stehen demgegenüber der Versorgungsgedanke beim Veräußerer und das Wagnis beim Käufer im Vordergrund, ist von wiederkehrenden Bezügen/Leistungen auszugehen.<sup>11</sup> Die Anerkennung als wiederkehrende Bezü-

6 RFH v. 6.2.1941, RStBl 1941 S. 418

7 Zum Begriff vgl. S. 226 f

8 RFH v. 6.2.1941, RStBl 1941 S. 418 (419)

9 BFH v. 20.7.1971, BStBl 1972 II S. 170 (171)

10 Zur Abgrenzung von wiederkehrenden Bezügen und Kaufpreisraten vgl. S. 2 f, 15 f

11 BFH v. 20.1.1959, BStBl 1959 III S. 192; v. 23.1.1964, BStBl 1964 III S. 239 (240)

ge statt Kaufpreistraten unter dem Aspekt der Versorgung beschränkt sich jedoch nach Auffassung des BFH<sup>12</sup> bei zeitlich festliegenden Veräußerungsleistungen auf den betrieblichen Bereich. Im Privatbereich sind zeitlich befristete Veräußerungsleistungen unabhängig von der Laufzeit als Kaufpreistraten zu behandeln.<sup>13</sup>

### B. Wiederkehrende Bezüge/Leistungen

Entscheidend für die einkommensteuerliche Behandlung wiederkehrender Bezüge/Leistungen ist:

- (1) die Form, in der diese erbracht werden,
- (2) die Einkunftsart, mit der die Bezüge/Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und
- (3) der Rechtsgrund, auf dem die Vereinbarungen beruhen.<sup>14</sup>

Da es in der Literatur eine übereinstimmende Einteilung der wiederkehrenden Bezüge/Leistungen nach der Erscheinungsform nicht gibt,<sup>15</sup> wird im folgenden, in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut des § 22 Nr. 1 EStG, auf seiten des Verpflichteten der Ausdruck "wiederkehrende Bezüge", auf seiten des Verpflichteten der Ausdruck "wiederkehrende Leistungen" als Oberbegriff für die Renten, dauernden Lasten und sonstigen wiederkehrenden Bezüge/Leistungen verwandt. Die Renten<sup>16</sup> als wichtigste Gruppe der wiederkehrenden Bezüge/Leistungen lassen sich in Zeitrenten einerseits und Leibrenten andererseits untergliedern.<sup>17</sup>

Es ergibt sich somit die nachstehende Gliederungshierarchie für die wiederkehrenden Zahlungen.

12 Urteil v. 24.4.1970, BStBl 1970 II S. 541; v. 29.10.1974, BStBl 1975 II S. 173 (175)

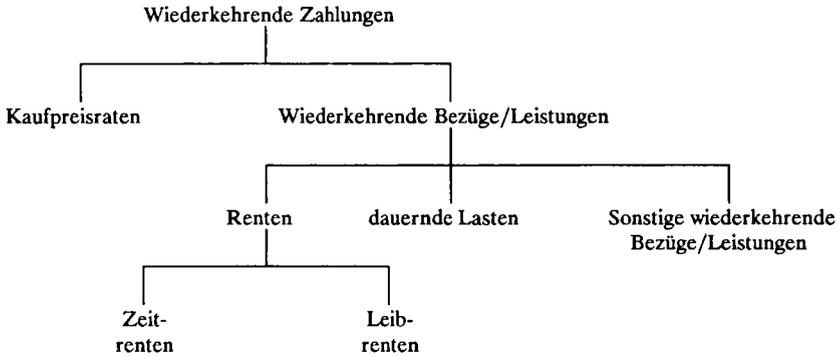
13 Vgl. auch S. 199 f

14 Zur Systematisierung wiederkehrender Bezüge nach dem Rechtsgrund vgl. *Tipke, K., Lang, J., Steuerrecht*, 13. Aufl. Köln 1991 S. 361

15 Verschiedene Gliederungsansätze finden sich z.B. bei *Jansen, R., Wrede, F., Renten, Raten, Dauernde Lasten*, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 81 ff; *Rose, G., Die Ertragsteuern*, 12. Aufl. Wiesbaden 1992 S. 98 ff; *Sauerland, H., Wendt, W., Rentenbesteuerung*, 9. Aufl. Achim 1983 S. 13 f; *Schmidt, L., § 22 EStG Anm.* 5

16 Kritisch zur Bildung des Oberbegriffs "Rente" *Kirchhof/Söhn*, § 22 EStG Rdnr. B 67

17 Der Einteilung des BFH (U. v. 29.3.1962, BStBl 1962 II S. 304), nach der die Leibrente eine Unterart der dauernden Last darstellt, soll nicht gefolgt werden, da sie nur zur Begriffsverwirrung führt.



### Übersicht 1: Einteilung wiederkehrender Zahlungen nach Erscheinungsformen

Rechtsquellen: § 22 Nr. 1 EStG; Abschn. 165 Abs. 1 EStR

## I. Renten

### a. Rentenbegriff

Eine Legaldefinition der "Rente" existiert weder im Zivil- noch im Steuerrecht, obwohl der Begriff in beiden Rechtsgebieten Anwendung findet.<sup>18</sup> Eine Begriffserklärung findet sich jedoch in höchstrichterlichen Entscheidungen für das bürgerliche Recht.<sup>19</sup> Unter einer Rente ist hiernach ein einheitlich nutzbares, selbständiges Recht (Stammrecht) zu verstehen, "dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen"<sup>20</sup> und das dem Berechtigten auf die Lebenszeit eines Menschen (= Bezugsperson) eingeräumt ist. Die zivilrechtliche (Leib-)Rentendefinition wurde vom BFH<sup>21</sup> aufgrund des Gedankens der Einheitlichkeit der Rechtsordnung zunächst auch für das Steuerrecht übernommen und insofern erweitert, als auch zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen, die die Rentenmerkmale erfüllen, als (Zeit-)Renten qualifiziert wurden, falls die Laufzeit mindestens zehn Jahre beträgt.<sup>22</sup> Im Vorlagebeschluss vom 25.4.1990<sup>23</sup> hat der X. Senat die Maßgeblichkeit des zivilrechtlichen (Leib-)Rentenbegriffs in Zweifel gezogen und sich für eine Abkoppelung des steuerrechtlichen vom zivilrechtlichen (Leib-)Rentenbegriff ausgesprochen. Der Große Senat des BFH ist in seinem Beschluss vom 15.7.

18 §§ 759 ff BGB; §§ 9, 10, 22 EStG

19 Grundlegend zum Leibrentenbegriff: RG v. 12.12.1907, RGZ Bd. 67 S. 204 (212); v. 23.9.1932, RGZ Bd. 137 S. 259 (261)

20 RG v. 12.12.1907, RGZ Bd. 67 S. 204 (212)

21 BFH v. 29.3.1962, BStBl 1962 III S. 304; v. 27.9.1973, BStBl 1974 II S. 103; v. 11.3.1975, BStBl 1975 II S. 630 (631); v. 18.3.1980, BStBl 1980 II S. 501 (502); v. 2.12.1980, BStBl 1981 II S. 263 (264)

22 BFH v. 7.8.1959, BStBl 1959 III S. 463 (464); v. 10.10.1963, BStBl 1963 III S. 563; v. 12.3.1965, HFR 1965 S. 504

23 BStBl 1990 II S. 625 (632)

1991<sup>24</sup> dieser Auffassung nicht gefolgt, sondern hat aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes im wesentlichen am tradierten und anerkannten Regelungsgehalt der Begriffe festgehalten.<sup>25</sup> Allerdings hat er den Leibrentenbegriff insofern modifiziert, als eine Leibrente auch dann anzunehmen ist, wenn zwar nicht alle zivilrechtlichen Merkmale vorliegen, jedoch nach der Intention des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG die Trennung in einen steuerbaren Ertragsanteil und eine nicht steuerbare Vermögensumschichtung erforderlich ist, weil die Zahlungen einen von der Lebensdauer und dem Zinsfuß abhängigen Ertrag enthalten. Dies gilt z.B. für Rentenansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung.<sup>26</sup> Gleichzeitig hat der Große Senat klargestellt, daß die Gleichmäßigkeit der Zahlungen unabdingbares Merkmal des Leibrentenbegriffs ist.

Auch nach dem Beschluß des Großen Senats müssen u.E.<sup>27</sup> für das Vorliegen einer Rente folgende Merkmale überprüft werden: Stammrecht, regelmäßige Wiederkehr, Gleichmäßigkeit, Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen und Zeitdauer. Im folgenden sollen diese Merkmale einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

**Rechtsquellen:** §§ 759 ff BGB; §§ 9, 10, 22 EStG

## b. Rentenmerkmale

### 1. Einheitlicher Verpflichtungsgrund (Stammrecht)

Als rechtliche Grundlage der einzelnen Rentenzahlungen wird im Zivilrecht das sog. Rentenstammrecht angesehen. Die jüngere Rechtsprechung des BFH<sup>28</sup> hat sich allerdings deutlich von einer Übernahme des zivilrechtlichen Stammrechtsbegriffs in das Einkommensteuerrecht distanziert, da dies für die Annahme einer Leibrente i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG nur einen schmalen Raum ließe. Für *einkommensteuerliche* Zwecke ist deshalb unter einem Stammrecht nichts anderes als ein ertragbringendes Vermögensrecht<sup>29</sup> zu verstehen, das einem Steuerpflichtigen durch einheitlichen Verpflichtungsgrund eingeräumt wird. Der Verpflichtungsgrund liegt meist in einem Vertrag, mitunter aber auch in einem Testament oder in einer gesetzlichen Vorschrift. Letzteres trifft z.B. bei der

24 BStBl 1992 II S. 78

25 BFH v. 15.7.1991, BStBl 1992 II S. 78 (83)

26 Nach h.M. erfüllen diese nicht die Merkmale des zivilrechtlichen Leibrentenbegriffs; vgl. Jansen, R., Wrede, F., Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 16; Kirchhof/Söhn, § 22 EStG Rdnr. B 219. Ungeachtet dieser Tatsache unterliegen sie nach dem Willen des Gesetzgebers der für Leibrenten vorgesehenen Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG; BFH v. 8.3.1989, BStBl 1989 II S. 551; v. 15.7.1991, BStBl 1992 II S. 78 (83)

27 A.A. Fischer (Renten und dauernde Lasten bei Vermögensübertragungen, DStR 1992 Beihefter zu Heft 17 S. 7), der die Suche nach Begriffsmerkmalen in Zukunft für müßig hält.

28 Urteil v. 8.3.1989, BStBl 1989 II S. 551 (554); Beschluß des GrS v. 15.7.1991, BStBl 1992 II S. 78 (83); Fischer, Richter des X. Senats, vermeldete hierauf den ruhmlosen Abgang des Rentenstammrechts; Fischer, P., Renten und dauernde Lasten bei Vermögensübertragungen, DStR 1992 Beihefter zu Heft 17 S. 7

29 Vgl. BFH v. 8.3.1989, BStBl 1989 II S. 551 (555)

gesetzlichen Rentenversicherung zu.<sup>30</sup> Das erworbene Vermögensrecht beinhaltet den selbständigen und einheitlichen Anspruch auf eine Rente. Durch die Einheitlichkeit des Anspruchs wird zum Ausdruck gebracht, daß die Rente sich nicht aus einer Mehrheit aufschiebend bedingter Einzelforderungen zusammensetzt, sondern einen einheitlichen Gesamtanspruch darstellt, aus dessen Existenz sich die Einzelansprüche ohne weitere Bedingungen ableiten.<sup>31</sup> Die einzelnen Ansprüche bilden die Früchte dieses Rechts im Sinne der §§ 99 Abs. 2, 100 BGB.<sup>32</sup> Hierdurch unterscheiden sich Renten insbesondere von Leistungen, die unmittelbarer Bestandteil eines Austauschverhältnisses sind wie beispielsweise Mieten, Fremdkapitalzinsen oder Löhne. Derartige Leistungen erfüllen zwar u.U. sämtliche nachfolgend genannten Rentenmerkmale. Sie stellen sich aber nicht als Früchte eines selbständigen Vermögensrechts dar, sondern werden als laufende Gegenleistung für die Überlassung von Kapital bzw. der eigenen Arbeitskraft gewährt.

"Der Erwerb des Stammrechts spielt sich auf der Vermögensebene ab. Es ist ohne Bedeutung, ob der Berechtigte das Stammrecht entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat."<sup>33</sup> Bei einer **entgeltlich** eingeräumten Rente ist damit das Rentenstammrecht selbst und nicht die Summe der einzelnen Leistungen die Gegenleistung für die empfangenen Wirtschaftsgüter. In diesem Fall entspricht das Rentenstammrecht dem Anspruch auf einen langfristig und zinspflichtig gestundeten Kaufpreis. Auch bei **unentgeltlich** begründeten Renten ist u.E. die vertragliche Vereinbarung der Rentenzahlung als Vorgang im Vermögensbereich mit anschließender entgeltlicher Kapitalüberlassung anzusehen. Dies hat zur Folge, daß der Begünstigte neben der Tilgung die Früchte dieses Kapitals erntet.

Da das Stammrecht nur dann entstehen kann, wenn das ihm zugrunde liegende Rechtsgeschäft wirksam begründet ist, sind nach h.M. die bürgerlich-rechtlichen **Formvorschriften** zu beachten. Während **Zeitrenten** mündlich vereinbart werden können,<sup>34</sup> bedarf die Begründung von **Leibrenten** der Schriftform.<sup>35</sup> Sofern die Entstehung des Rentenstammrechts auf einem Schenkungsversprechen beruht, ist für die bürgerlich-rechtliche und damit auch für die steuerliche Wirksamkeit der Vereinbarung eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich.<sup>36</sup> Entsprechendes gilt, wenn die Rente als Gegenleistung für die Übertragung eines Grundstücks eingeräumt wird, da in diesem Fall der gesamte Vertrag dem Formerfordernis des § 313 BGB unterliegt.<sup>37</sup> Wird die Rente während der Laufzeit erhöht, sind die Formvorschriften auch für die Erhöhungszusage zu beachten. Dagegen soll die Herabsetzung einer Rente stets formfrei wirksam

30 Diese erfüllen mangels Stammrecht - verstanden im zivilrechtlichen Sinne - nicht den bürgerlich-rechtlichen Leibrentenbegriff; vgl. *Jansen, R., Wrede, F., Renten, Raten, Dauernde Lasten*, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 32 ff

31 BFH v. 11.3.1975, BStBl 1975 II S. 630; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 145; *Kirchhof/Söhn*, § 22 EStG Rdnr. B 166

32 BFH v. 29.3.1962, BStBl 1962 III S. 304 (305); v. 27.9.1973, BStBl 1974 II S. 103

33 Abschn. 167 Abs. 1 EStR; vgl. auch BFH v. 7.8.1959, BStBl 1959 III S. 463 (464)

34 *Jansen, R., Wrede, F., Renten, Raten, Dauernde Lasten*, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 20a

35 § 761 BGB

36 § 518 BGB

37 BFH v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306 (307)

sein.<sup>38</sup> Unabhängig von zivilrechtlichen Formerfordernissen ist bei Vereinbarungen unter *nahen Angehörigen* für die steuerrechtliche Anerkennung stets erforderlich, daß die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten klar und eindeutig geregelt sind; dies erfordert in aller Regel eine schriftliche Niederlegung der getroffenen Vereinbarungen.

Entbehrt das Rechtsgeschäft der zivilrechtlich vorgeschriebenen Form, ist das Rentenversprechen bürgerlich-rechtlich wegen Formmangels nichtig.<sup>39</sup> Trotz des Formmangels geleistete Zahlungen werden - sofern es sich um unentgeltlich begründete Renten<sup>40</sup> handelt - steuerlich als freiwillige Zuwendungen i.S.d. § 12 EStG angesehen.<sup>41</sup> Eine andere Beurteilung kann sich nach Auffassung der Rechtsprechung<sup>42</sup> zwar aufgrund des § 41 Abs. 1 AO ergeben,<sup>43</sup> wonach ein wegen Formmangels nichtiges Rechtsgeschäft steuerlich maßgebend ist, solange die Beteiligten dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen. Allerdings sieht der BFH<sup>44</sup> in der Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formvorschriften unter Angehörigen einen Verstoß gegen das allgemeine Gebot der klaren und eindeutigen Vereinbarung von Rechten und Pflichten. Insbesondere wird der Formverstoß unter Verwandten als Indiz für eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Vereinbarung herangezogen. Werden die Formvorschriften zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, entfaltet dies lediglich Wirkung für die Zukunft. Eine rückwirkende Anerkennung wird von der Rechtsprechung ausdrücklich ver sagt.<sup>45</sup>

#### Beispiel:

Der Steuerpflichtige A überträgt seinem Sohn S im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zum 1.1.1993 ein Mietshaus unter der Auflage, daß S an seinen Vater ab Januar 1993 eine lebenslängliche Versorgungsrente von monatlich DM 1000 zahlt. Die notarielle Beurkundung des schriftlich niedergelegten Übergabevertrags erfolgt allerdings erst am 1.10.1993. Die Rentenzahlungen von Januar bis September 1993 werden von der Rechtsprechung - unabhängig davon, ob steuerlich eine Leibrente oder eine dauernde Last vorliegt - i.d.R. als freiwillige Zuwendungen i.S.d. § 12 EStG behandelt. Eine Berücksichtigung als private Versorgungsleistung<sup>46</sup> kommt frühestens ab Oktober 1993 in Betracht.

38 *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 21 u. 23

39 § 125 BGB

40 Hierunter fallen auch Versorgungsrenten, die im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolgeregelung vereinbart werden, da die Rente in diesem Fall nicht als Gegenleistung für die Vermögensübertragung angesehen wird; vgl. S. 41 ff

41 BFH v. 12.8.1960, BStBl 1960 III S. 424; v. 12.9.1991, BFH/NV 1992 S. 233; v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306; *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 146; *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 24

42 BFH v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306 (308)

43 GLA. *Kirchhof/Söhn*, § 22 EStG Rdnr. B 41; a.A. *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 25. Nach letzterer Auffassung handelt es sich bei den §§ 10 Abs. 1 Nr. 1a, 22 Nr. 1 EStG um Spezialregelungen, die eine Anwendung des § 41 Abs. 1 AO ausschließen.

44 Urteil v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306 (308)

45 BFH v. 12.9.1991, BFH/NV 1992 S. 233; v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306; v. 20.5.1992, BFH/NV 1992 S. 805; v. 15.7.1992, BFH/NV 1992 S. 816 (817)

46 Zu den Voraussetzungen der Anerkennung als private Versorgungsleistung vgl. S. 41 ff

Trotz Fehlens der Formerfordernisse erkennt der BFH in zwei Fällen auf bürgerlich-rechtlich nichtigen Rechtsgeschäften beruhende Rentenvereinbarungen auch unter nahen Angehörigen steuerlich an:

- (1) Die Beteiligten kannten den Formmangel nicht und beseitigen ihn mit Wirkung für die Zukunft, sobald sie über den Mangel aufgeklärt worden sind. Voraussetzung ist, daß es sich entweder bei den Beteiligten um rechtsumgewandte Personen handelt oder daß bürgerlich-rechtlich besonders undurchsichtige Verhältnisse vorliegen.<sup>47</sup>
- (2) Es handelt sich um eine entgeltliche, also wie unter fremden Dritten übliche Vereinbarung, bei der Leistung und Gegenleistung tatsächlich vereinbarungsgemäß erbracht werden.<sup>48</sup>

U.E.<sup>49</sup> kann auch bei unentgeltlich begründeten Renten zwischen nahen Angehörigen nicht von freiwilligen Zuwendungen i.S.d. § 12 Nr. 2 EStG ausgegangen werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist, deren Ernsthaftigkeit durch das tatsächliche Verhalten des Zahlenden bestätigt wird. Ausgehend von einer primär zweckorientierten Interpretation des Gesetzeswortlauts, wie sie der Große Senat im Beschluß vom 15.7.1991<sup>50</sup> in den Vordergrund stellt, besteht kein Anlaß, von einer Subsumierung unter einen einkommensteuerlichen Tatbestand nur deswegen abzusehen, weil ein zivilrechtliches Formerfordernis (z.B. § 313 BGB) nicht erfüllt ist.

**Rechtsquellen:** §§ 99 Abs. 2, 100, 125, 313, 518, 761 BGB; § 41 Abs. 1 AO; §§ 10 Abs. 1 Nr. 1a, 22 Nr. 1 EStG; Abschn. 167 Abs. 1 EStR

## 2. Regelmäßige Wiederkehr der Leistungen

Das Merkmal der "regelmäßigen Wiederkehr" besagt, daß die aus dem Stammrecht fließenden Leistungen in gleichbleibenden Zeitabständen - z.B. monatlich oder vierteljährlich<sup>51</sup> - fällig werden müssen. Daß der Berechtigte die Bezüge auch tatsächlich zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erhält, ist nicht erforderlich. Ein Zahlungsverzug beeinflusst damit das Merkmal der Regelmäßigkeit nicht.<sup>52</sup>

## 3. Gleichmäßigkeit der Leistungen

Das im Hinblick auf die Abgrenzung zu anderen Formen wiederkehrender Leistungen bedeutendste Begriffsmerkmal einer Rente ist die Gleichmäßigkeit der Leistungen. Darunter ist zu verstehen, daß sie in ihrer Höhe zahlen- oder wertmäßig festgelegt sein müssen.<sup>53</sup> Diese Bedingung ist nicht zu eng auszulegen. Nur dann, wenn die Leistungen zahlen- oder wertmäßig so wesentlichen Schwankungen unterliegen, daß eine einigermaßen zuverlässige Bestimmung der zu erwartenden jährlichen Leistungen der Höhe nach kaum mehr möglich ist,

47 BFH v. 12.8.1960, BStBl 1960 III S. 424 (425); kritisch hierzu *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 26

48 BFH v. 17.12.1965, BStBl 1966 III S. 244 (Urteilsbegründung)

49 Gl.A. *Kirchhof/Söhn*, § 10 EStG Rdnr. D 103

50 BStBl 1992 II S. 78 (83)

51 BFH v. 20.12.1988, BFH/NV 1989 S. 630

52 *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 148; *Kirchhof/Söhn*, § 10 EStG Rdnr. D 18

53 BFH v. 29.3.1962, BStBl 1962 III S. 304 (305)

werden sie nicht als Renten anerkannt.<sup>54</sup> Unschädlich ist eine Herabsetzung oder Erhöhung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung dem Grunde nach bereits in der Rentenvereinbarung vorgesehen war oder erst später im Laufe des Rentenbezugs vereinbart wird.<sup>55</sup> Eine in der Höhe festliegende Leistung ist nach der Rechtsprechung auch noch gegeben, wenn:

- (1) sich die Rente aufgrund einer **Wertsicherungsklausel**<sup>56</sup> an die Geldwertentwicklung anpaßt.<sup>57</sup> Ist mit einer Veränderung des Lebenshaltungskostenindex dagegen das Recht der Parteien auf Neuverhandlungen verknüpft, wobei neben der Änderung der Lebenshaltungskosten auch die Einkommens- und Bedarfsverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen sind, steht dies der Annahme gleichmäßiger Leistungen entgegen.<sup>58</sup> Den Rentencharakter stellt auch die Vereinbarung einer Währungsklausel,<sup>59</sup> die Anknüpfung der Rentenleistungen an das Gehalt eines Staatsbeamten<sup>60</sup> oder die Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungen von den Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung<sup>61</sup> nicht in Frage. Die Tatsache, daß auf eine wertgesicherte Rente eine andere, gleichfalls wertgesicherte Rente - also z.B. eine Sozialversicherungsrente - anzurechnen ist, stört ebenfalls den Rentencharakter der in Höhe der Differenz zwischen den beiden Renten zu leistenden laufenden Zahlungen nicht.<sup>62</sup> In diesen Fällen ist die Gleichmäßigkeit zwar nominell nicht mehr gegeben. Durch die Wertsicherungsklauseln soll jedoch eine Anpassung an die Kaufkraftentwicklung und damit eine reale Gleichmäßigkeit erreicht werden;
- (2) die Rente in vertretbaren Gütern erbracht wird und der Wert dieser Wirtschaftsgüter sich ändert;<sup>63</sup>
- (3) aufgrund der Vereinbarungen die Rentenhöhe bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) geändert werden kann,<sup>64</sup>

54 BFH v. 10.10.1963, BStBl 1963 III S. 592; Abschn. 167 Abs. 1 EStR

55 *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 149

56 Handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Wertsicherungsklausel i.S.d. § 3 Abs. 2 WährG und wird die Genehmigung durch die Deutsche Bundesbank rechtswirksam versagt, führt dies lediglich zur Nichtigkeit der Wertsicherungsklausel. In der ursprünglich vereinbarten Höhe sind die Zahlungen deshalb im Wege der Rechtsauslegung (§ 139 BGB) als Leibrenten zu behandeln, nicht hingegen ein aufgrund der nichtigen Klausel entrichteter Erhöhungsbetrag; vgl. *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 27 f

57 BFH v. 11.8.1967, BStBl 1967 III S. 699; v. 5.12.1980, BStBl 1981 II S. 265; v. 8.4.1992, BFH/NV 1993 S. 10 (11). Das gilt auch dann, wenn im Hinblick auf die Durchsetzung der Wertsicherung im Vertrag auf § 323 ZPO verwiesen wird; BFH v. 28.1.1986, BStBl 1986 II S. 348. Zu den steuerlichen Konsequenzen der vertraglichen Vereinbarung der Anpassung der Zahlungen gemäß der Bestimmung des § 323 ZPO vgl. S. 10 ff

58 BFH v. 8.4.1992, BFH/NV 1993 S. 10

59 BFH v. 2.12.1966, BStBl 1967 III S. 179; bei Währungsklauseln wird ein in DM geschuldeter Betrag durch den künftigen Kurs einer anderen Währung bestimmt.

60 BFH v. 11.10.1963, BStBl 1963 III S. 594

61 BFH v. 30.11.1967, BStBl 1968 II S. 262. Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung sind ihrerseits ungeachtet einer möglichen Rentenanpassung wegen Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlagen als gleichmäßige Leistungen anzusehen; BFH v. 10.10.1969, BStBl 1970 II S. 9

62 BFH v. 5.12.1980, BStBl 1981 II S. 265

63 Abschn. 167 Abs. 1 EStR

64 BFH v. 12.4.1967, BStBl 1967 III S. 668; v. 1.8.1975, BStBl 1975 II S. 881 (882)

- (4) eine Rente mit einer auflösenden Bedingung gewährt wird, also z.B. mit Wiederheirat entfällt.<sup>65</sup>

Nicht vereinbar mit dem Merkmal der Gleichmäßigkeit ist es nach der Rechtsprechung, wenn:

- (1) die Leistungen in einem bestimmten Prozentsatz einer schwankenden Bemessungsgrundlage (z.B. des Umsatzes, Gewinns oder der Mieteinnahmen<sup>66</sup>) festgelegt werden, da die Vorausbestimmbarkeit der zu erwartenden Jahresleistungen entfällt;<sup>67</sup>
- (2) der Umfang der Leistungen von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen (Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit) des Gebers oder Empfängers abhängt.<sup>68</sup> Im Gegensatz zum Stammrecht, das von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden kann, mit deren Eintritt die Zahlungsverpflichtung einsetzt oder endet, müssen die daraus abgeleiteten Einzelansprüche unbedingt zugesichert sein. Bei bedingten Verpflichtungen ist also zu unterscheiden, ob die Bedingungen sich auf das Stammrecht selbst oder auf die einzelnen Leistungen beziehen;<sup>69</sup>
- (3) die Leistungen einen "angemessenen", "standesgemäßen" oder einen ähnlich abgegrenzten Unterhalt sichern sollen.<sup>70</sup> Hierunter fallen auch sog. Apanagen.<sup>71</sup>

Leistungen der vorstehenden Art werden wegen fehlender Fixierung ihrer Höhe nach nicht als Renten anerkannt. Sie gehören entweder zu den dauernden Lasten oder zu den Sonstigen wiederkehrenden Bezügen.

Die Gleichmäßigkeit von Leistungen kann insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, daß Schuldverhältnisse nach § 323 ZPO unter bestimmten Voraussetzungen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt werden können. Die Anwendung des § 323 ZPO auf wiederkehrende Leistungen gilt zwar, wie der BFH im Urteil vom 12.4.1967<sup>72</sup> zu Recht feststellte, unmittelbar nur für Zahlungen, die auf rechtskräftige Urteile, Schiedssprüche, Prozeßvergleiche und vollstreckbare Urkunden zurückgehen, nicht dagegen für privatrechtliche Verträge. Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit kann aber die Änderung der Rentenleistungen entsprechend der Veränderung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten unter Bezugnahme auf § 323 ZPO ausdrücklich in die Vereinbarung aufgenommen oder ausgeschlossen werden.

Beinhaltet der Rentenvertrag explizit einen Abänderungsvorbehalt gemäß § 323 ZPO und bezieht sich der Vorbehalt nicht nur auf eine vereinbarte Wertsicherungsklausel, liegt in der Regel eine dauernde Last vor.<sup>73</sup> Fehlt eine eindeutige vertragliche Regelung über die Anwendbarkeit des § 323 ZPO, ist die Frage der Abänderbarkeit der vereinbarten Zahlungen nach dem materiellen Inhalt des

65 BFH v. 5.12.1980, BStBl 1981 II S. 265

66 FG Baden-Württemberg v. 27.6.1986, EFG 1986 S. 557 (rkr.)

67 BFH v. 10.10.1963, BStBl 1963 III S. 592; v. 27.5.1964, BStBl 1964 III S. 475; v. 25.11.1966, BStBl 1967 III S. 178 (179)

68 BFH v. 11.10.1963, BStBl 1963 III S. 594; v. 2.12.1980, BStBl 1981 II S. 263; v. 10.6.1986, BFH/NV 1987 S. 26

69 *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 145

70 BFH v. 3.12.1964, BStBl 1965 III S. 166

71 RFH v. 18.10.1933, RStBl 1933 S. 1287

72 BStBl 1967 III S. 668 (670)

73 BFH v. 20.5.1980, BStBl 1980 II S. 573; v. 30.10.1984, BStBl 1985 II S. 610; v. 28.1.1986, BStBl 1986 II S. 348 (349); v. 28.1.1986, BFH/NV 1986 S. 526; v. 10.6.1986, BFH/NV 1987 S. 26; v. 15.7.1991, BStBl 1992 II S. 78 (84)

zugrunde liegenden Vertragswerks zu beantworten.<sup>74</sup> Dies gilt nach Auffassung des VIII. Senats des BFH<sup>75</sup> auch dann, wenn die Anwendbarkeit des § 323 ZPO zwar vereinbart wurde, eine Spezifizierung über Art und Umfang der Anpassung aber fehlt.

Im Hinblick auf die Art des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses kann unterschieden werden zwischen:<sup>76</sup>

- (1) Unterhaltsleistungen
- (2) Schadensersatzleistungen
- (3) Versorgungsleistungen
- (4) Veräußerungsleistungen
- (5) Leistungen aufgrund erbrechtlicher Regelungen

*Zu (1):* Unterhaltsleistungen enthalten im allgemeinen stillschweigend den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Gebers und des Unterhaltsbedürfnisses des Empfängers.<sup>77</sup> Fehlt ein ausdrücklicher Verzicht auf die Abänderbarkeit der Leistungen, ist i.d.R. eine dauernde Last gegeben.<sup>78</sup> Eine Rente wird bei Unterhaltsleistungen also nur dann begründet, wenn auf die Änderungsmöglichkeit des § 323 ZPO ausdrücklich verzichtet wird.<sup>79</sup> Fehlende Vereinbarungen bedeuten hier: dauernde Last.

*Zu (2):* Bei Schadensersatzleistungen, die einen Ersatz für entgehenden Unterhalt bzw. für gestiegene Unterhaltsbedürfnisse darstellen, ist auch ohne besonderen Hinweis im Urteil oder Vertrag von der Anpassungsmöglichkeit nach § 323 ZPO auszugehen.<sup>80</sup> Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung<sup>81</sup> generell für Schadensersatzleistungen, die aufgrund der §§ 842 - 847 BGB erbracht werden (z.B. Schmerzensgeldleistungen). Die Existenz einer Rente setzt bei ihnen also einen ausdrücklichen Ausschluß der Anwendbarkeit des § 323 ZPO voraus. Fehlende Vereinbarungen bedeuten hier: dauernde Last. Ob dies auch für unter die wiederkehrenden Bezüge/Leistungen fallende<sup>82</sup> Schadensersatzzahlungen gilt, durch die andere (materielle) Schäden abgegolten werden sollen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. U.E. gibt es keinen Grund, bei fehlender Vereinbarung in solchen Fällen eine dauernde Last anzunehmen.

*Zu (3):* Beim Vertragstypus der Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen private<sup>83</sup> Versorgungsleistungen ist die Versorgung

74 BFH v. 15.7.1991, BStBl 1992 II S. 78 (84); v. 17.12.1991, BStBl 1993 II S. 15 (16)

75 Urteil v. 17.12.1991, BStBl 1993 II S. 15 (16)

76 Zu den Begriffen vgl. S. 33 ff

77 BFH v. 16.7.1965, BStBl 1965 III S. 582 (583)

78 BFH v. 27.9.1973, BStBl 1974 II S. 103; v. 1.8.1975, BStBl 1975 II S. 881; v. 30.10.1984, BStBl 1985 II S. 610 (612); v. 12.11.1985, BStBl 1986 II S. 261

79 Abschn. 167 Abs. 1 Nr. 1 EStR

80 BFH v. 19.10.1978, BStBl 1979 II S. 133

81 Verfügung der OFD München v. 10.9.1979, StEK § 22 EStG Nr. 72 Tz. 3.2

82 Zur Erfassung von Schadensersatzleistungen als wiederkehrende Bezüge/Leistungen vgl. S. 33 f, 79 ff

83 Betriebliche Versorgungsleistungen fallen nicht unter die Renten oder dauernden Lasten i.S.d. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 Nr. 1a, 22 Nr. 1 EStG; vgl. S. 215 ff

des Bezugsberechtigten typischer Vertragsinhalt. Aus der zivil- und steuerrechtlichen Rechtsnatur der Versorgungsleistungen als vorbehaltene Vermögenserträge<sup>84</sup> leitet die neuere Rechtsprechung des BFH<sup>85</sup> die Vermutung ab, daß die wirtschaftlichen Risiken des Vertrags nicht "ein für allemal unabänderlich nach den im ursprünglichen Vertrag festgelegten Bedingungen verteilt sind."<sup>86</sup> Im Hinblick auf die Abänderbarkeit der wiederkehrenden Leistungen wird hieraus der Schluß gezogen, daß sich diese nicht nur aus einem expliziten "Vorbehalt der Rechte aus § 323 ZPO" ergeben kann; vielmehr sei von einer dauernden Last regelmäßig auch dann auszugehen, wenn der Versorgungsvertrag keine ausdrückliche Änderungsklausel enthält.<sup>87</sup> Fehlende Vereinbarung bedeutet also hier: dauernde Last. Gleichmäßige Leistungen, insbesondere Leibrenten, können dementsprechend bei privaten Versorgungsleistungen nur dann angenommen werden, "wenn und soweit die Vertragsparteien eine Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen."<sup>88</sup> Durch diese Grundsätze trägt der BFH<sup>89</sup> nach eigener Aussage dem Willen des Gesetzgebers Rechnung, der den Typus des Versorgungsvertrags dem Rechtsinstitut der dauernden Last zugeordnet hat.<sup>90</sup>

Durch die dargestellte Änderung der Rechtsprechung hat die bisher äußerst umstrittene Frage nach der Wirksamkeit **nachträglich vereinbarter Änderungsklauseln** erheblich an Schärfe verloren. Da die neuere Rechtsprechung bei Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge gegen Versorgungsleistungen ohnehin von einem - von Anfang an gegebenen - stillschweigenden Änderungsvorbehalt ausgeht, ändert die nachträgliche Vereinbarung eines Vorbehalts der Rechte aus § 323 ZPO nichts an der steuerrechtlichen Beurteilung des Sachverhalts. Die Problematik wird sich in Zukunft allenfalls umgekehrt stellen. Ist die Annahme einer dauernden Last bei den Beteiligten unerwünscht, kann sich u.U. die Notwendigkeit eines nachträglichen expliziten Ausschlusses einer Abänderungsmöglichkeit ergeben. Ob durch eine derartige Vereinbarung für die Zukunft die Annahme einer Leibrente erreicht werden kann, ist ungeklärt. Zwar hat BFH<sup>91</sup> im umgekehrten Fall eine geänderte steuerliche

84 Vgl. S. 42 f, 230

85 Urteile v. 11.3.1992, BStBl 1992 II S. 499; v. 11.3.1992, BFH/NV 1992 S. 592; v. 25.3.1992, BFH/NV 1992 S. 595; v. 25.3.1992, BFH/NV 1992 S. 654; v. 8.4.1992, BFH/NV 1992 S. 657; v. 8.4.1992, BFH/NV 1993 S. 10 (11); v. 15.7.1992, BFH/NV 1992 S. 817 (818); v. 15.7.1992, BFH/NV 1993 S. 18 (19); kritisch hierzu *Seithel, R.*, Die Folgerechtsprechung des BFH über Renten und dauernde Lasten im Anschluß an die Entscheidungen des Großen Senats des BFH, BB 1993 S. 473 (477 ff)

86 BFH v. 11.3.1992, BStBl 1992 II S. 499 (501); v. 15.7.1992, BFH/NV 1992 S. 817 (818); v. 15.7.1992, BFH/NV 1993 S. 18 (19)

87 Diese Interpretationsmöglichkeit wurde erstmals im Beschluß des Großen Senats v. 15.7.1991 (BStBl 1992 II S. 78 (84)) angedeutet.

88 BFH v. 11.3.1992, BStBl 1992 II S. 499 (501)

89 Urteil v. 11.3.1992, BStBl 1992 II S. 499 (501 f); ausführlich hierzu *Fischer, P.*, Renten und dauernde Lasten bei Vermögensübertragungen, DStR 1992 Beihefter zu Heft 17 S. 3 f

90 In Altfällen, bei denen bisher mangels explizit geregelter Abänderungsmöglichkeit von einer Leibrente ausgegangen wurde, empfiehlt es sich, aufgrund der geänderten Rechtsprechung für noch offene Veranlagungszeiträume beim Verpflichteten den vollen Abzug als dauernde Last zu beantragen. Für den Berechtigten scheidet u.E. eine entgegengerichtete Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen in zurückliegenden Steuerbescheiden aus, da insoweit der Vertrauensschutz nach § 176 AO greift.

91 Urteil v. 19.9.1980, BStBl 1981 II S. 26

Qualifizierung der Zahlungen abgelehnt; die neuere Rechtsprechung des X. Senats des BFH<sup>92</sup> läßt allerdings erkennen, daß Änderungsvereinbarungen zwar keine rückwirkende Anerkennung finden sollen, aber mit steuerlicher Wirkung für die Zukunft getroffen werden können, sofern sie unter Beachtung der zivilrechtlichen Formerfordernisse abgeschlossen werden.

Zu (4): Im Unterschied zu Versorgungsverträgen steht bei Veräußerungsgeschäften (entgeltlichen Vermögensübertragungen) die Vermögensübertragung im Vordergrund. Typischerweise sind in einem solchen Vertrag die wirtschaftlichen Risiken von Anfang an unabänderlich für die Zukunft festgelegt.<sup>93</sup> Es besteht deshalb kein Anlaß, ein stillschweigendes Änderungsrecht wegen veränderter Bedürftigkeit des Empfängers oder Leistungsfähigkeit des Gebers zu unterstellen. Fehlende Vereinbarungen bedeuten also hier: Rente. Bei Veräußerungsgeschäften bedarf es somit zur Annahme einer dauernden Last eindeutiger und klarer Regelungen, aus denen hervorgeht, "daß die Leistungen über den konkret vereinbarten Rahmen hinaus abänderbar sein sollen".<sup>94</sup> Eine schlichte Bezugnahme auf § 323 ZPO etwa dergestalt, daß dem Vertrag "§ 323 ZPO zugrunde gelegt wird", genügt diesen Anforderungen nicht.<sup>95</sup> Zu weit geht u.E. allerdings *Söffing*,<sup>96</sup> wenn er die diesbezügliche Rechtsprechung dahingehend interpretiert, daß bei Veräußerungsrenten in Zukunft eine den Rentencharakter ausschließende Abänderungsklausel nicht mehr denkbar ist.

Zu (5): Bei wiederkehrenden Bezügen/Leistungen, die auf die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse zurückgehen, ist von einer Abänderungsmöglichkeit nach § 323 ZPO nach bisheriger Rechtslage grundsätzlich nur dann auszugehen, wenn dahingehende Klausel ausdrücklich angeordnet bzw. vereinbart wurde.<sup>97</sup> Allerdings sind letztwillige Verfügungen stets im Wege der Auslegung daraufhin zu überprüfen, ob die Bezüge/Leistungen nach dem Willen des Erblassers an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse i.S.d. § 323 ZPO angepaßt werden sollen. Deuten die Formulierungen des Testaments auf eine Abänderbarkeit der Bezüge/Leistungen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und der Bedürftigkeit des Berechtigten hin, ist von einer dauernden Last auszugehen.<sup>98</sup> Fehlen derartige Hinweise, kann u.E. trotzdem von einer stillschweigend bestehenden Abänderungsmöglichkeit und damit einer dauernden Last ausgegangen werden, wenn es sich beim Rentenberechtigten um den Ehegatten oder erbberechtigte Abkömmlinge des Erblassers handelt. Dies ergibt sich aus der neueren Rechtsprechung<sup>99</sup> zur steuerlichen Behandlung von Vermächtnisrenten.<sup>100</sup> Da sich diese nach Auffassung des BFH danach richtet, wie der Sachverhalt zu behandeln wäre, sofern ihn die Beteiligten im Wege der vorwegge-

92 Urteile v. 12.9.1991, BFH/NV 1992 S. 233; v. 4.12.1991, BFH/NV 1992 S. 306; v. 15.7.1992, BFH/NV 1993 S. 18 (19)

93 Vgl. *Fischer, P.*, Anmerkung zum BFH-Urteil v. 17.12.1991, FR 1992 S. 623 (624); *Martin, S.*, Anmerkung zum BFH-Urteil v. 17.12.1991, BB 1992 S. 1619

94 BFH v. 17.12.1991, BStBl 1993 II S. 15 (16)

95 BFH v. 17.12.1991, BStBl 1993 II S. 15 (16); *Fischer, P.*, Renten und dauernde Lasten bei Vermögensübertragungen, DStR 1992 Beihefter zu Heft 17 S. 6

96 *Söffing, G.*, Abgrenzung zwischen Rente und dauernder Last, NWB 1992 F. 3 S. 8363 (8364)

97 BFH v. 12.11.1985, BStBl 1986 II S. 261; Abschn. 167 Abs. 1 Nr. 3 EStR

98 BFH v. 1.8.1975, BStBl 1975 II S. 882; v. 12.11.1985, BStBl 1986 II S. 261

99 BFH v. 27.2.1992, BStBl 1992 II S. 612

100 Vgl. ausführlich S. 235 ff

nommene Erbfolge verwirklicht hätten, ist u.E. im Hinblick auf die Frage der Abänderbarkeit eine entsprechende Parallelwertung vorzunehmen.

**Beispiel:**

Im Testament des Erblassers E ist festgelegt, daß Sohn S Alleinerbe des zuvor von E betriebenen Unternehmens wird. Da weiteres Vermögen nicht vorhanden ist, erhält Tochter T als Vermächtnis eine lebenslängliche Rente ausgesetzt, die von S zu zahlen ist. Hätte sich der Vorgang im Wege der vorweggenommenen Erbfolge abgespielt, wären die Zahlungen in voller Höhe als dauernde Last abzugsfähig, da ein Änderungsvorbehalt bei sog. Versorgungsleistungen stillschweigend unterstellt wird. U.E. handelt es sich deshalb auch bei der testamentarisch angeordneten Rente um eine dauernde Last.

Stillschweigender Änderungsvorbehalt	Unterhalts- und Versorgungsleistungen Schadensersatzleistungen für immaterielle Schäden i.S.d. §§ 842 - 847 BGB
Kein stillschweigender Änderungsvorbehalt	Veräußerungsleistungen

**Übersicht 2:** Abänderbarkeit wiederkehrender Zahlungen bei fehlender Vereinbarung von § 323 ZPO

**Rechtsquellen:** §§ 139, 242, 842 - 847 BGB; § 3 Abs. 2 WährG; § 323 ZPO; § 176 AO; Abschn. 167 Abs. 1 EStR; Verfügung der OFD München v. 10.9.1979, StEK § 22 EStG Nr. 72

*4. Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen*

Für das Vorliegen von Renten ist es erforderlich, daß die Leistungen in Geld oder anderen vertretbaren Sachen erbracht werden.<sup>101</sup> Unter vertretbaren Sachen sind nach § 91 BGB bewegliche Sachen zu verstehen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen. Aus diesem Grund erfüllt beispielsweise die Gewährung von Unterhalt und/oder Unterkunft nicht die Merkmale einer Rente.<sup>102</sup> In diesen Fällen handelt es sich i.d.R. um dauernde Lasten.

**Rechtsquelle:** § 91 BGB

*5. Zeitdauer der Leistungen*

Die Leistungen müssen sich über eine bestimmte Dauer erstrecken. Welcher Zeitraum für die Anerkennung einer Rente erforderlich ist, hängt von der Art der Rente ab. Die Laufzeit der Rente muß entweder an die Lebensdauer einer natürlichen Person anknüpfen (Leibrente) oder mindestens zehn Jahre betragen (Zeitrente).

101 BFH v. 30.8.1963, BStBl 1964 III S. 59

102 BFH v. 12.9.1969, BStBl 1969 II S. 706 (707)

## c. Rentenarten

### 1. Zeitrenten

#### 1.1 Zeitrentenbegriff und -merkmale

Unter Zeitrenten sind wiederkehrende Bezüge/Leistungen zu verstehen, die die Rentenmerkmale erfüllen, primär der Versorgung des Berechtigten dienen und sich ohne Rücksicht auf zukünftige Ereignisse über eine festliegende Frist erstrecken.<sup>103</sup> Als Mindestzeitraum werden von der Rechtsprechung<sup>104</sup> zehn Jahre gefordert. Unter Hinweis auf das BFH-Urteil vom 12.6.1968<sup>105</sup> fordert die Finanzverwaltung<sup>106</sup> allerdings einen Zeitraum von *mehr* als zehn Jahren. Stirbt der Berechtigte vor dem Ende der Rentenlaufzeit, geht die Rente auf seine Erben über.<sup>107</sup> Zu beachten ist hierbei allerdings, daß bei Renten, die auf bestimmte Zeit aus Gründen der Versorgung, zur Berufsausbildung oder ähnlichen unterstützenden Zwecken zugesagt werden, vermutet wird, daß trotz fehlender ausdrücklicher Vereinbarung die Leistungsverpflichtung beim vorzeitigen Tod des Berechtigten erlöschen soll.<sup>108</sup> Kann diese Vermutung nicht widerlegt werden, ist eine stillschweigend vereinbarte abgekürzte Leibrente<sup>109</sup> anzunehmen.

Rechtsquelle: Abschn. 139 Abs. 12 EStR

#### 1.2 Abgrenzung gegenüber Kaufpreistraten

Die Abgrenzung von entgeltlich erworbenen Zeitrenten (Veräußerungszeitrenten) einerseits und Kaufpreistraten mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren andererseits erweist sich im Einzelfall als äußerst schwierig. Zwar hat der BFH<sup>110</sup> in seiner früheren Rechtsprechung wiederholt das Merkmal der Versorgung des Empfängers als wesentliches Unterscheidungskriterium in den Vordergrund gestellt. Danach ist bei der Beurteilung des Charakters der wiederkehrenden Zahlungen darauf abzustellen, in wessen Interesse die Verteilung des Kaufpreises erfolgt. Dient sie primär der Versorgung des Veräußerers, handelt es sich um eine Zeitrente; soll sie dem Erwerber die Zahlung erleichtern, liegen Kaufpreistraten vor.<sup>111</sup> Inzwischen hat der BFH<sup>112</sup> allerdings ausdrücklich klargestellt, daß sich diese Unterscheidung auf den betrieblichen Bereich beschränkt.

103 BFH v. 20.12.1988, BFH/NV 1989 S. 630 (631 f)

104 BFH v. 7.8.1959, BStBl 1959 III S. 463 (464); v. 10.10.1963, BStBl 1963 III S. 563; v. 12.3.1965, HFR 1965 S. 504

105 BStBl 1968 II S. 653

106 Abschn. 139 Abs. 12 EStR

107 BFH v. 20.12.1988, BFH/NV 1989 S. 630 (631)

108 BFH v. 7.8.1959, BStBl 1959 III S. 463; v. 12.11.1985, BStBl 1986 II S. 261

109 Vgl. S. 18

110 Urteile v. 20.1.1959, BStBl 1959 III S. 192 (193); v. 23.1.1964, BStBl 1964 III S. 239 (240); v. 30.7.1965, BStBl 1965 III S. 613 (615)

111 BFH v. 20.1.1959, BStBl 1959 III S. 192; v. 13.1.1964, BStBl 1964 III S. 239. Aufgrund der in der Praxis trotz dieser Unterscheidungsmerkmale auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten ist nach Ansicht des BFH (U. v. 20.1.1959, BStBl 1959 III S. 192) der Auffassung des Verpflichteten zu folgen, wenn er das Vorliegen von Kaufpreistraten behauptet; für die folgenden Jahre ist der Steuerpflichtige dann allerdings an seine Aussage gebunden.

112 Urteile v. 29.10.1974, BStBl 1975 II S. 173 (175); v. 20.12.1988, BFH/NV 1989 S. 630 (631)

Für den Privatbereich gilt demnach der Grundsatz, daß wiederkehrende Zahlungen, die als Entgelt für die Hingabe eines (privaten) Vermögensgegenstands für eine festgelegte Laufzeit zu erbringen sind, Kaufpreistraten darstellen.<sup>113</sup> Die Unterscheidung zwischen Kaufpreistraten und Veräußerungszeitrenten ist somit nur bedeutsam für das bei Betriebsveräußerungen gegen Zeitrenten eingeräumte Wahlrecht zwischen sofortiger und nachträglicher Versteuerung des Veräußerungsgewinns.<sup>114</sup>

## 2. Leibrenten

### 2.1 Leibrentenbegriff und -merkmale

Unter Leibrenten sind wiederkehrende Bezüge/Leistungen zu verstehen, die die Rentenmerkmale erfüllen und deren Laufzeit von der Lebensdauer einer Person (= Bezugsperson) abhängt.<sup>115</sup> Bei der Person, an deren Lebenserwartung die Leibrente geknüpft ist, handelt es sich meist um den Berechtigten. Das ist jedoch nicht zwingend. Die Rentendauer kann sich auch nach dem Tode des Verpflichteten oder eines Dritten richten. Ebenso kann das Ende der Rente davon abhängen, welche von mehreren Personen zuerst oder zuletzt stirbt.

Da die Lebensdauer der Bezugsperson unbestimmt ist, sind Leibrenten stets mit einem Wagnis verbunden. Aufgrund des Wagnischarakters der Leibrenten ergeben sich keine Abgrenzungsprobleme zu den Kaufpreistraten, denn diese sind innerhalb eines fest bestimmten Zeitraums zu erbringen.

### 2.2 Leibrentenarten

#### 2.21 Leibrenten ohne zeitliche Begrenzung

Bei einer Leibrente ohne zeitliche Begrenzung hängt die Dauer der Leistung ausschließlich von dem Tode derjenigen Person ab, an deren Lebensdauer die Leibrente gebunden ist. Dies kann der Berechtigte, der Verpflichtete oder ein Dritter sein. Werden Leibrenten mit einer auflösenden Bedingung gewährt, ändert dies nichts am Leibrentencharakter der Zahlungen, da die Risikokomponente hierdurch nicht berührt wird.<sup>116</sup> Die auflösende Bedingung ist bis zu ihrem Eintritt steuerlich nicht zu berücksichtigen.

#### **Beispiel:**

A vermacht seiner langjährigen Freundin B im Testament eine lebenslängliche Rente, allerdings mit der Maßgabe, daß diese im Fall einer Heirat entfällt. Die Rentenzahlungen sind bei B und bei den Erben von A als normale Leibrente zu behandeln.

Neben den reinen Zeit- und den reinen Leibrenten gibt es eine Reihe von Kombinationen zwischen beiden Rentenarten.

113 BFH v. 24.4.1970, BStBl 1970 II S. 541

114 BFH v. 19.5.1992, BFH/NV 1993 S. 87; vgl. S. 142 ff

115 BFH v. 27.9.1973, BStBl 1974 II S. 103

116 BFH v. 5.12.1980, BStBl 1981 II S. 265

## 2.22 Abgekürzte Leibrenten

Bei abgekürzten Leibrenten handelt es sich nach § 55 Abs. 2 EStDV um Leibrenten, bei denen die Zahlungsverpflichtung entweder mit dem Tode der Bezugsperson entfällt oder mit dem Ablauf der vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit endet, falls dieser Zeitpunkt früher eintritt. Aus diesem Grund spricht man bei abgekürzten Leibrenten auch von *Höchstzeitrenten*.

### Beispiel:

A gewährt B eine Rente, die bis zum Tode von C, maximal aber 15 Jahre bezahlt werden soll.

Stirbt C vor Ablauf von 15 Jahren, erlischt die Rente mit seinem Tod. Lebt C vom Zeitpunkt der Vereinbarung ab noch länger als 15 Jahre, wird die Rentenzahlung nach Ablauf von 15 Jahren eingestellt.

Die Frage, wie viele Jahre die Höchstzeit betragen muß, damit es sich bei den Bezügen/Leistungen noch um eine Rente handelt, wurde bisher in der Rechtsprechung noch nicht eindeutig geklärt. Dem BFH-Urteil vom 7.8.1959<sup>117</sup> ist zu entnehmen, daß bei zeitlich befristeten Leibrenten ein Mindestzeitraum von zehn Jahren erforderlich ist. Das Urteil bezieht sich im Leitsatz zwar nur auf Versorgungsrenten, in der Urteilsbegründung ist diese Einschränkung jedoch nicht enthalten. Demgegenüber fordert die Finanzverwaltung<sup>118</sup> nur bei Renten ohne Gegenleistung die Zehnjahresfrist.

### Beispiel:

Der Onkel setzt seinem 20-jährigen studierenden Neffen eine "Leibrente" aus, die auf maximal fünf Jahre begrenzt ist.

Es liegt steuerlich keine Rente vor.

Im Schrifttum<sup>119</sup> wird dagegen zu Recht festgestellt, daß die Kennzeichnung wiederkehrender Bezüge/Leistungen als Rente nicht davon abhängig sein kann, ob es sich um entgeltlich oder unentgeltlich begründete Zahlungen handelt. Zur Anerkennung einer Rente wird deshalb grundsätzlich eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren vereinbart werden müssen. Andernfalls ließe sich die für Zeitrenten grundsätzlich erforderliche Zehnjahresfrist durch Ausgestaltung der Rente als abgekürzte Leibrente umgehen.

### Beispiel:

A verkauft B ein Grundstück gegen eine "Leibrente", die an die Lebensdauer des A gebunden, jedoch auf maximal fünf Jahre begrenzt ist. Zum Zeitpunkt der Veräußerung ist A 25 Jahre alt.

Es liegt steuerlich keine Rente vor.

In Sonderfällen wird die Einhaltung der Mindestfrist jedoch nicht gefordert. So werden Waisenrenten aus Versicherungen auch dann als Renten angesehen, wenn sie für einen kürzeren Zeitraum als zehn Jahre zu leisten sind.<sup>120</sup> Unabhängig von der Laufzeit handelt es sich auch bei Berufs- oder Erwerbsunfähig-

117 BStBl 1959 III S. 463; ebenso BFH v. 12.3.1965, HFR 1965 S. 504

118 Abschn. 167 Abs. 6 EStR

119 *Herrmann/Heuer/Raupach*, § 22 EStG Anm. 151; *Jansen, R., Wrede, F.*, Renten, Raten, Dauernde Lasten, 10. Aufl. Herne/Berlin 1992 Tz. 45; *Kirchhof/Söhn*, § 10 EStG Rdnr. D 48

120 Abschn. 167 Abs. 6 EStR; *Sauerland, H., Wendt, W.*, Rentenbesteuerung, 9. Aufl. Achim 1983 S. 33

keitsrenten stets um abgekürzte Leibrenten.<sup>121</sup> Sie enden mit dem Erreichen der Altersgrenze, da zu diesem Zeitpunkt an ihre Stelle die Regelaltersrente als eine von der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente unabhängige, zeitlich unbefristete Leibrente tritt.

**Beispiel:**

A wird mit 55 Jahren erwerbsunfähig und erhält eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Er bezieht bis zum Eintritt in den Ruhestand<sup>122</sup> eine abgekürzte Leibrente, vom Erreichen der Altersgrenze an eine normale Leibrente in Höhe seines Ruhegelds.

Häufig ist es schwierig, abgekürzte Leibrenten von Zeitrenten abzugrenzen. Immer dann, wenn die Lebenserwartung der Person, an deren Leben die Rente anknüpft, wesentlich länger ist als die vereinbarte Höchstlaufzeit, erlischt die Rente nämlich aller Voraussicht nach vor dem Tode der Bezugsperson. Die Rente ist faktisch eine Zeitrente.

Die Abgrenzung zwischen Zeitrente und abgekürzter Leibrente richtet sich in diesen Fällen allein danach, ob die Rente, für die eine Höchstzeit vereinbart wurde, mit dem Tode des Berechtigten erlischt oder an die Erben übergeht. Fällt die Rente beim Tode des Berechtigten fort, handelt es sich um eine abgekürzte Leibrente; steht sie für den Rest der vereinbarten Laufzeit den Erben des Rentenempfängers zu, liegt eine Zeitrente vor.<sup>123</sup> Auf die Bezeichnung der Rente kommt es nicht an.

**Beispiel:**

A sagt B notariell eine Zeitrente für zehn Jahre zu, die jedoch beim Tode von B entfällt. Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente.

Abgekürzte Leibrenten sind somit wesentlich häufiger, als es zunächst aufgrund der von den Vertragsparteien gewählten Bezeichnung erscheinen mag. Dies ist vor allem bei "Zeitrenten" der Fall, die dem Unterhalt oder der Ausbildung bedürftiger Personen dienen.

**Beispiel:**

Der Onkel setzt seinem verwaisten fünfjährigen Neffen eine Rente bis zum 25. Lebensjahr aus. Es handelt sich nicht um eine 20-jährige Zeitrente, sondern um eine abgekürzte Leibrente, da die Zahlungen beim Tod des Neffen entfallen.

**Rechtsquellen:** § 55 Abs. 2 EStDV; Abschn. 167 Abs. 6 EStR

### 2.23 Verlängerte Leibrenten

Verlängerte Leibrenten sind Renten, bei denen sich die Laufzeit unabhängig von der Lebensdauer der Bezugsperson auf einen bestimmten Mindestzeitraum erstreckt. Sie werden deshalb auch als *Mindestzeitrenten* bezeichnet.<sup>124</sup> Stirbt der Berechtigte vor Ablauf der Mindestzeit, wird die Rente an dessen Erben bis zum

121 BFH v. 7.12.1966, BStBl 1969 II S. 156; v. 10.10.1969, BStBl 1970 II S. 9

122 Für einkommensteuerliche Zwecke wird davon ausgegangen, daß die Umwandlung mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt; Abschn. 167 Abs. 6 EStR

123 BFH v. 7.8.1959, BStBl 1959 III S. 463 (464); v. 12.11.1985, BStBl 1986 II S. 261; v. 12.11.1985, BFH/NV 1986 S. 394

124 Sauerland, H., Wendt, W., Rentenbesteuerung, 9. Aufl. Achim 1983 S. 20

Ende der zeitlichen Begrenzung weiter entrichtet; überlebt er dagegen die Mindestzeit, erlischt die Rente erst mit seinem Tod.

**Beispiel:**

A erhält von B eine Rente bis zu seinem Lebensende, mindestens aber auf die Dauer von 20 Jahren zugesagt. Stirbt A vor Ablauf der 20 Jahre, geht der Rentenanspruch auf seine Erben über.

Die Anerkennung verlängerter Leibrenten ist nicht von einer zehnjährigen Mindestlaufzeit abhängig. Hierzu besteht keine Notwendigkeit, da verlängerte Leibrenten mindestens bis zum Tode der Bezugsperson, also genauso lange wie eine Leibrente ohne zeitliche Begrenzung, laufen. Ihr Leibrentencharakter steht also außer Frage. Insbesondere bei verlängerten Leibrenten, die anlässlich von Veräußerungsgeschäften vereinbart werden, ist es jedoch möglich, daß es sich um getarnte Zeitrenten oder Kaufpreisraten handelt.

**Beispiel:**

Ein 80-jähriger veräußert Vermögen gegen eine Leibrente mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren, die bei seinem Tod seinen Erben zufällt.

Um zu vermeiden, daß in diesen Fällen die Zahlungen entgegen ihrem eigentlichen Charakter als Leibrenten besteuert werden, sind verlängerte Leibrenten, bei denen die Mindestlaufzeit erheblich über die Lebenserwartung der Bezugsperson hinausgeht, wie Zeitrenten bzw. Kaufpreisraten zu behandeln.<sup>125</sup>

#### *2.24 Abgekürzte Leibrenten mit Mindestlaufzeit*

Bei abgekürzten Leibrenten mit einer Mindestlaufzeit handelt es sich um eine Leibrentenvereinbarung, bei der sowohl eine Mindest- als auch eine Höchstlaufzeit festgelegt wird.

**Beispiel:**

A gewährt B eine Leibrente mit der Maßgabe, daß sie mindestens 15 Jahre und längstens 25 Jahre läuft.

Stirbt die Person, an deren Leben die Rente geknüpft ist, vor Ablauf der Mindestfrist, geht der Rentenanspruch an die Erben des Berechtigten über. Überlebt die Bezugsperson die Mindestzeit, erlischt die Rente mit deren Tod, spätestens aber nach Ablauf der Höchstlaufzeit.

Auch abgekürzte Leibrenten mit einer Mindestlaufzeit werden wie die abgekürzten Leibrenten nur dann als Renten anerkannt, wenn eine Höchstlaufzeit von zehn oder mehr Jahren vereinbart ist. Andernfalls könnte man wiederkehrenden Bezügen/Leistungen mit fester Laufzeit unter zehn Jahren, die nicht als Zeitrenten anerkannt werden, dadurch Rentencharakter verleihen, daß man sie als abgekürzte Leibrenten mit Mindestlaufzeit ausgestaltet.

<sup>125</sup> BFH v. 29.10.1974, BStBl 1975 II S. 173; v. 9.9.1988, BStBl 1989 II S. 9 (11). Wann allgemein von "erheblich" gesprochen werden kann, ist beiden Urteilen nicht zu entnehmen. Im ersten Urteilsfall handelte es sich um eine Abweichung von zehn Jahren.